

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Hamburg

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Soziales / Referat Eingliederungshilfe und Teilhabe

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Internet: www.bsg.hamburg.de

Druck: Hausdruck

Auflage: 2., aktualisierte Auflage, August 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Hamburg

Vorwort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Politische Leitorientierung: Teilhabe	7
1 Daten	9
1.1 Anerkennung schwerbehinderter Menschen	9
Anerkannte behinderte und schwerbehinderte Menschen in Hamburg 2005 - 2007.....	9
Wie alt sind die schwerbehinderten Menschen in Hamburg?	10
Wie viele jugendliche schwerbehinderte Menschen leben in Hamburg?	10
Behinderte Menschen wegen Kriegsbeschädigung in Hamburg	11
Behinderte Menschen in Hamburg mit Behinderungsursache „Opfer einer Straftat“....	11
Behinderte Menschen als Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.....	11
2 Wichtige Gestaltungsfelder	12
2.1 Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen und deren Unterstützung durch das Integrationsamt (SGB IX, Teil 2)	12
Werbung für die Umsetzung des SGB IX insbesondere bei Arbeitgebern	14
Schulung von betrieblichen Funktionsträgern	14
Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen	15
Modell- und Forschungsprojekte	15
Landesblindengeld	16
2.2 Leistungen zur Teilhabe	16
Sozialrecht.....	16
<i>Beratungsangebot</i>	16
<i>Persönliches Budget</i>	17
Öffentliches Recht	18
2.3 Hilfen für Kinder	19
Frühförderung, Angebote für Familien mit behinderten Kindern.....	19
Integration in Kindertageseinrichtungen.....	22
Integration in der Schule.....	24
2.4 Ausbildung, Beschäftigung, Integration in Arbeit	25
Berufliche Bildung, Schulische Berufsvorbereitung, Förderung des Übergangs in das Arbeitsleben.....	26
<i>Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen</i>	26
<i>Berufliche Vollqualifikation an Berufsfachschulen</i>	27
<i>Teilqualifizierende Berufsfachschulen</i>	27
<i>Schulische Berufsvorbereitung</i>	27
<i>Berufsvorbereitende Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)</i>	28
Erst- und Wiedereingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger.....	28
Leistungen des Integrationsamtes	30
Umsetzung des Programms „Job 4000“ in Hamburg.....	31
Betreuung schwerbehinderter Menschen bei team.arbeit.hamburg (Job Center für schwerbehinderte Menschen)	32
Quelle: Bundesagentur für Arbeit	34
Leistungen des Sozialhilfeträgers Hamburg.....	34

2.5	Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe	35
	Ambulantisierungsprogramm	37
	<i>Betreuung in den eigenen vier Wänden</i>	37
	<i>Umwandlung stationärer Plätze</i>	38
	<i>Freiwilligkeit</i>	38
	<i>Unterstützung nach individuellem Bedarf</i>	39
	<i>Was sich durch die Ambulantisierung für den Einzelnen ändert</i>	39
	<i>Ambulante Leistungen in Hamburg</i>	40
	<i>Vernetzung der Angebote</i>	40
2.6	Barrierefreiheit	40
	Barrierefreiheit bei baulichen und sonstigen Anlagen	41
	<i>Bauen</i>	41
	<i>Wohnen</i>	42
	<i>Förderanstrengungen</i>	42
	<i>Wohnungsvergabe</i>	42
	<i>Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Grünanlagen und auf Spielplätzen</i>	43
	Barrierefreie Verkehrsmittel	43
	<i>Barrierefreie Gestaltung des Schnellbahnnetzes</i>	43
	<i>Busnetz</i>	44
	<i>Fähren in Hamburg</i>	44
	<i>Informationen</i>	45
	<i>Spezielle Mobilitätshilfen und Beförderungsdienste</i>	45
	<i>Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)</i>	46
	<i>Spezielle Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hamburg</i>	46
	Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen	47
	Barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	47
	Barrierefreie Informationstechnik	48
3	Beteiligung, Interessenvertretung, Selbsthilfe	49
3.1	Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen	49
3.2	Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen	49
3.3	Selbsthilfe	50
4	Bundespolitische Perspektiven/Geplante Initiativen	52
5	Ausblick: Gesellschafts- und sozialpolitische Perspektiven für Menschen mit Behinderungen in Hamburg	53
6	Anhang: Tabellen, Schaubilder und Übersichten	54
6.1	Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe	54
	Ambulante persönliche Assistenzleistungen	54
	Teilstationäre Leistungen	55
	Stationäre Leistungen ¹⁶	56
6.2	Schwerbehinderte junge Menschen in Hamburg	57
6.3	Leistungen des Integrationsamtes zur Förderung und Sicherung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt in Hamburg 2007	58
6.4	Publikationen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Teilhabe behinderter Menschen	60

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hamburg gibt es rund 255.000 Menschen mit Behinderung. Jeder einzelne von ihnen hat das Recht, als gleichwertiger Teilhaber in der Mitte unserer Gesellschaft zu leben. Unsere Politik für Menschen mit Behinderungen ist darauf ausgerichtet, diesen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben uneingeschränkt in allen Bereichen der Gemeinschaft besser zu verwirklichen und die dafür notwendige Infrastruktur zu entwickeln. Diese Grundorientierung wurde durch den Koalitionsvertrag zur laufenden Legislaturperiode bekräftigt und präzisiert.

Menschen mit Behinderungen können in unserer Stadt bereits auf ein gut ausgebautes Angebot mit – im Bundesvergleich – hohem Standard an Unterstützungsleistungen zurückgreifen. Besonders herausheben möchte ich die umfassenden Angebote zur frühzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderung, das Ambulantisierungsprogramm sowie umfängliche Verbesserungen zur Barrierefreiheit und für mobilitätseingeschränkte Menschen. Diese Maßnahmen sind die Ergebnisse einer behutsamen Modernisierung und Weiterentwicklung des vorhandenen Systems, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise zu gewährleisten.

Um dem weitergehenden Anspruch von Menschen mit Behinderung an Selbstbestimmung und Normalität zu entsprechen, ist eine permanente Weiterentwicklung der Sozialpolitik notwendig. Menschen mit Behinderungen sind oft mit komplizierten rechtlichen Regelungen konfrontiert. Für sie ist die Möglichkeit, ihre sozialrechtlichen Ansprüche vollständig durchzusetzen, besonders wichtig. Niedrigschwellige Beratungsangeboten kommt deswegen eine hohe Bedeutung zu. Auch sollen Leistungen wohnortnah und aufeinander abgestimmt erbracht werden. Die stetige Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen ist aber auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Menschen mit Behinderungen notwendig. Hier gilt es, das qualitativ hochwertige Unterstützungssystem unter der Prämisse der Finanzierbarkeit weiterzuentwickeln und auszubauen.

In demselben Maße, wie Menschen mit einer Behinderung mehr am Leben in der Gemeinschaft teilhaben, muss sich aber auch die Gemeinschaft den Menschen mit Behinderungen öffnen. Eine Teilung der Gesellschaft in Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung kann ich nicht akzeptieren. Alle Bereiche der Gesellschaft müssen sich der Aufgabe annehmen, Barrierefreiheit gewährleisten und Menschen mit Behinderung in ihrer Selbstbestimmung und Selbstvertretung unterstützen.

Die nachfolgenden Seiten sollen

- Informationen zu den wichtigsten Eckdaten der Hamburger Behindertenhilfe geben,
- die wichtigsten sozialpolitischen Gestaltungsfelder der Teilhabe darstellen,

- den erreichten Stand der Barrierefreiheit im öffentlichen Leben beleuchten und
- die weiteren Perspektiven der Teilhabe behinderter Menschen in Hamburg benennen.

Der Bericht wurde aus Daten und Darlegungen von verschiedenen Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg zusammengetragen und in der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz redaktionell bearbeitet und erstellt.

Die erste Auflage des Berichtes vom August 2007 fand großes Interesse und eine rege Nachfrage, sodass die gedruckte Fassung schon nach wenigen Monaten nahezu vergriffen war. Daher haben wir uns zu dieser raschen Neuauflage entschlossen, in der alle erforderlichen und möglichen Aktualisierungen vorgenommen wurden. Selbstverständlich wird die gesamte Broschüre auch wieder über das Internet (www.bsg.hamburg.de) zur Verfügung gestellt.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den beteiligten Stellen und Institutionen und natürlich auch den vielen Ehrenamtlichen möchte ich an dieser Stelle für ihre engagierte Arbeit herzlich danken.

Ihr



Dietrich Wersich

Senator für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Politische Leitorientierung: Teilhabe

- Politik für Menschen mit Behinderung ist eine Querschnittsaufgabe. Sie beschränkt sich nicht auf den sozialen Bereich.
- Menschen mit Behinderung sind Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt uneingeschränkt mit allen Rechten und Verpflichtungen.
- Teilhabe ermöglichen heißt: Gesellschaftliche Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen. Dies gilt für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Nur so kann erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen wahrgenommen, anerkannt und selbstverständlich akzeptiert werden.
- Eine der Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung verpflichtete Gesellschaft lässt Ausgrenzung nicht zu. Sie wird eine Teilung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Behinderung nicht akzeptieren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat insbesondere in den folgenden Gestaltungsfeldern wesentliche Grundlagen zur nachhaltigen Verbesserung der Teilhabe geschaffen, und entwickelt diese ständig fort:

• **Persönliches Budget**

Das Persönliche Budget ermöglicht im besonderen Maße eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Gestaltung des eigenen Lebens. Die Rolle als Einkäufer der notwendigen Unterstützungsleistung führt zu einem bedeutenden Statusgewinn. Hamburg gehört bundesweit zu den Vorreitern der Umsetzung des persönlichen Budgets.

• **Hilfen für Kinder**

Ein besonderes Augenmerk gilt der Integration von Kindern mit einer Behinderung. Je früher eine gezielte Förderung und Unterstützung einsetzt, desto mehr steigen die Chancen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben mit der Behinderung zu erreichen. Zu erwähnen sind hier insbesondere das zentrale Beratungszentrum, das bei Auffälligkeiten beim Sehen, Hören, Bewegen oder Sprechen umfassende Diagnostik und fachliche Beratung anbietet, die Angebote der Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Familien, sowie die erheblich verbesserte Integration in Kitas und Schulen.

• **Ausbildung, Beschäftigung, Integration in Arbeit**

Arbeit ist ein wichtiges Teilhabefeld in unserer Gesellschaft. Nicht nur die sozialen Kontakte, auch die Erfahrung sinnvoll und produktiv tätig zu sein fördert Selbstwert und Selbstbewusstsein. Berufliche Bildung, schulische Berufsvorbereitung und vielfältige Angebote zur Förderung des Übergangs ins Arbeitsleben, aber auch die Förderung von Arbeitsgebern dienen diesem Ziel, genauso wie die erfolgreiche Umsetzung des Programms „Job 4000“, der beruflichen Förderung durch die Integrationsfachdienste bis hin zu den Werkstätten für behinderte Menschen.

• **Ambulantisierung**

Keine andere Hilfeform ermöglicht die Förderung von Selbstbestimmung aber auch Selbstverantwortung in so hohem Maße wie die ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum. Es entspricht am meisten dem Prinzip der Normalität, in der ei-

genen Wohnung zu leben, in den „eigenen vier Wänden“ tun und lassen zu können, was man möchte, eine Privatsphäre zu haben, in die niemand hineinredet. Im Zuge des sog. „Ambulantisierungsprogramms“ werden die notwendigen Unterstützungsstrukturen geschaffen, die 770 bisher stationär betreuten Menschen den Übergang in eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung ermöglichen soll.

• **Barrierefreiheit**

Ziel ist, Barrierefreiheit zu erreichen und zwar nicht nur bei physischen Hindernissen, sondern auch bei den Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, über mobilitätsfördernde Angebote (hier sei insbesondere der Neuaufbau eines Beförderungsdienstes für mobilitätseingeschränkte Menschen erwähnt) bis hin zum Abbau von Diskriminierungen. Mit dem Hamburgischen Landesgleichstellungsgesetz ist dazu ein umfassender Handlungsrahmen geschaffen worden.

• **Beteiligung, Interessenvertretung, Selbsthilfe**

Das Ziel, eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung zu erreichen, ist ohne die Beteiligung der von Behinderung betroffenen Menschen nicht möglich. Sie sind nicht nur Betroffene, sie sind auch Experten. Neben der Förderung von Selbsthilfe- und Elterngruppen kommt hier auch dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen eine herausragende Bedeutung zu.

Handlungsfelder zur Erreichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Strukturen installieren	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Frühförderungs- und Integrationsangebote für Kinder ✓ Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangebote ✓ Angebote für ältere Menschen mit Behinderung ✓ Unterstützungsstrukturen für selbstständiges Wohnen ✓ Freizeit und Kultur ✓ Barrierefreiheit, Kommunikation und Mobilität ✓ Selbstvertretung und politische Beteiligung
Handeln entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Frühe Förderung von Kindern ✓ Ausbildung und berufliche Tätigkeit ✓ Nachberufliche Zeit ✓ Selbstständiges Wohnen ✓ Freizeit und Kultur ✓ Barrierefreiheit, Kommunikation und Mobilität ✓ Selbstvertretung und politische Beteiligung
Rahmen schaffen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Öffentlichkeit sensibilisieren ✓ Vertrauen bilden ✓ Vernetzen und Koordinieren ✓ Gemeindenähe ✓ Ambulante Hilfe in der eigenen Häuslichkeit ✓ Individuelle Planung ✓ Politische Partizipation
Umdenken fördern	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Jeder Mensch ist einzigartig ✓ In die Rolle und Situation von Menschen mit Behinderung hineinversetzen ✓ Stärkung von Selbstbestimmung, Selbstvertretung und Autonomie ✓ Am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen ✓ Eigene Ideen und Wünsche selbst verwirklichen ✓ Lebensweltorientierung ✓ Grundrechte wahrnehmen und gesellschaftliche Mitgestaltung

1 Daten

Gemäß § 2 des SGB IX gelten Menschen dann als behindert, wenn „ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Sie gelten als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

In Hamburg leben derzeit ca. 251.500 behinderte, darunter ca. 156.600 schwerbehinderte Menschen.

1.1 Anerkennung schwerbehinderter Menschen

Für eine Reihe von staatlichen Leistungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe der schwerbehinderten Menschen ist der amtliche Status der festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft Leistungsvoraussetzung. In Hamburg wurden seit Anfang der 90er Jahre jährlich ca. 33.000 Feststellungsanträge beim Versorgungsamt gestellt. Die Zahl sank im Laufe der 90er Jahre auf bis zu 25.900 jährliche Anträge. Inzwischen hat sich die Antragszahl auf ca. 29.000, darunter 13.000 Erstanträge pro Jahr eingependelt.

In der Regel werden die Schwerbehindertenausweise heute unbefristet ausgestellt. Insgesamt zählt in Hamburg eine nicht unerhebliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern zum Kreis der schwerbehinderten Menschen.

Anerkannte behinderte und schwerbehinderte Menschen in Hamburg 2005 - 2007

	2005	2006	2007
behinderte Menschen gesamt	250.562	249.867	251.558
davon schwerbehinderte Menschen	155.207	155.588	156.604

Bei einer gleichbleibenden Einwohnerzahl in Hamburg von 1,7 Mio. belegen diese Zahlen, dass jeder 6. Hamburger behindert und jeder 11. schwerbehindert ist.

	2005	2006	2007
Eingänge Erstanträge	12.934	13.417	13.258
Eingänge Änderungsanträge (ohne Verfahren von Amts wegen)	15.676	16.360	15.931
Eingänge gesamt	28.610	29.777	29.189
monatliche Erledigungsquote (Fälle)	2.400	2.500	2.400
durchschnittliche Bearbeitungsdauer	3,7	3,3	3,3

Quelle: Geschäftsdaten des Versorgungsamtes Hamburg – Geschäftsbericht für die Jahre 2005/2006/2007

Von den ca. 156.600 schwerbehinderten Menschen in Hamburg am 31.12.2007 waren bei einem erheblichen Teil sogenannte Merkzeichen anerkannt. Diese Merkzeichen beschreiben Art und Schwere der Behinderung näher und stellen die Voraussetzung für die Bewilligung spezieller Hilfen dar. In Hamburg waren zum 31.12.2007 anerkannt:

- 69.772 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 146 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX)
- 11.701 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)
- 18.384 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften)
- 3.077 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI** (blind im Sinne des § 75 Abs. 5 des SGB XII oder entsprechender Vorschriften),
- 1.418 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (gehörlos im Sinne des § 145 des SGB IX)
- 35.785 schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen).

Die Struktur der schwerbehinderten Menschen hinsichtlich Lebensalter, Geschlecht, Behinderungsart und Behinderungsursache wird in zweijährigen Abständen – zuletzt für den 31.12.2007 - vom Stat. Bundesamt untersucht.

Demnach lag im Bundesdurchschnitt der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Wohnbevölkerung am 31.12. 2007 bei 8,4 %. (in Hamburg: 9,2 %). Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So war ein gutes Viertel (28%) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (46%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 75 Jahren an. 2% der Schwerbehinderten waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Wie alt sind die schwerbehinderten Menschen in Hamburg?

Behinderung – auch Schwerbehinderung - wird mit steigendem Lebensalter deutlich häufiger. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die altersgruppenspezifische Schwerbehindertenquote bei den Kindern und Jugendlichen bei 1 %, bei den 18-65jährigen bei 5 %, und stieg an bis zu ca. 23 % für die über 65jährigen. Es zeigt sich, dass das Risiko einer Behinderung mit zunehmendem Alter wächst, und insbesondere jenseits des Erwerbslebens zu hohen Anteilen Betroffener führt.

Wie viele jugendliche schwerbehinderte Menschen leben in Hamburg?

In Hamburg liegt die Quote der schwerbehinderten Menschen an der Wohnbevölkerung bei den unter 25-Jährigen bei ca. 1,5 %. Insgesamt sind ca. 5000 unter 25 jährige Menschen schwerbehindert. In den Jahrgängen, die auf den Ausbildungsstellenmarkt und den Arbeitsmarkt eintreten, beträgt die absolute Zahl der schwerbe-

hinderten Jugendlichen zwischen 245 (16-Jährige) bis 325 (24-Jährige) pro Geburtsjahrgang.

Behinderte Menschen wegen Kriegsbeschädigung in Hamburg

Auch über sechzig Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges leben in Hamburg noch 3.436 (Jan. 2008) Menschen, deren Behinderung auf die Folgen einer Kriegsbeschädigung zurückgeht (Jan. 2005: 4.887, Jan. 2006: 4.386, Jan. 2007: 3.894). Diese werden vom Versorgungsamt mit Rentenleistungen und weiteren notwendigen Hilfen, die großteils auch mit dem hohen Lebensalter des Personenkreises zusammenhängen, betreut. Zusammen mit den versorgungsberechtigten Kriegshinterbliebenen umfasste der Personenkreis der Leistungsbezieher im Jan. 2008 insgesamt 6.986 Menschen (Jan. 2006: 9.037, Jan. 2007: 7.926).

Behinderte Menschen in Hamburg mit Behinderungsursache „Opfer einer Straftat“

Das Versorgungsamt Hamburg war im Januar 2008 zuständig für die laufende Leistungserbringung (Renten, sonstige Leistungen) für insgesamt 333 Menschen, deren Behinderung auf eine Gewalttat zurückzuführen ist und die nach dem Opferentschädigungsgesetz als versorgungsberechtigt anerkannt waren.

Behinderte Menschen als Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

Etwa 12.000 Menschen mit Behinderungen in Hamburg haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, d. h. sie sind im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht (§ 53 SGB XII). Diese Menschen erhalten in ca. 5.500 Fällen ambulante Eingliederungshilfeleistungen, in ca. 4.300 Fällen teilstationäre Leistungen und in ca. 4.500 Fällen stationäre Leistungen, wobei Kombinationen ambulant – teilstationär oder teilstationär – stationär möglich sind (detaillierte Leistungsübersicht siehe Anhang). Die Leistungsberechtigten sind überwiegend geistig und mehrfach behindert (ca. 6.500 Personen), gefolgt von seelisch behinderten/psychisch kranken Menschen (ca. 4.400 Personen) und einer deutlich geringeren Anzahl körper- und sinnesbehinderter Personen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wendet als Sozialhilfeträger für die Leistungen an die in der Eingliederungshilfe Leistungsberechtigten jährlich ca. 310 Mio. € (2007) auf.

2 Wichtige Gestaltungsfelder

Im gegliederten Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland¹ setzen sich die von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommenen Leistungen häufig aus verschiedenen Elementen zusammen. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sowie hinsichtlich der Kommunikation.

Die vor diesem Hintergrund wichtigsten Gestaltungsfelder der Behindertenpolitik in Hamburg werden im Folgenden dargestellt. Dabei werden den sozial- und gesellschaftspolitischen Schwerpunktthemen der Teilhabeleistungen für Kinder und Familien sowie zur Integration auf dem Arbeitsmarkt und dem großen BSG-Ambulantisierungsprogramm besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

2.1 Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen und deren Unterstützung durch das Integrationsamt (SGB IX, Teil 2)

Etwa 25.000 schwerbehinderte Menschen arbeiten in Hamburg auf dem ersten Arbeitsmarkt². Diese schwerbehinderten Menschen stehen unter dem besonderen Schutz des sogenannten Schwerbehindertenrechts, das seit dem Jahr 2001 als Teil 2 im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - eingegliedert ist. Zu den wichtigsten Regelungen des Schwerbehindertenrechts gehört die besondere Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen.

Das SGB IX Teil 2 richtet sich somit zuerst an die Arbeitgeber, die in ihrer Gesamtheit allein in ausreichender Weise über die notwendige Zahl von Arbeitsplätzen verfügen, um im breiten Umfang die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Menschen sicherstellen zu können. Hierzu ist für Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen eine besondere Beschäftigungspflicht gesetzlich geregelt. Alle diese Arbeitgeber müssen 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzen. Arbeitgeber, die diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen eine nach Betriebsgröße und dem Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht gestaffelte Ausgleichsabgabe entrichten (monatlich zwischen 105 und 260 € je unbesetztem Pflichtplatz). Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden vom Integrationsamt und dem Ausgleichsfond beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet. Sie werden zweckgebunden für die Förderung der beruflichen Eingliederung schwerbe-

¹ Beitragsfinanzierte Sozialversicherungen für die „großen“ Lebensrisiken Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit und Pflege; steuerfinanzierte Versorgungssysteme für Kriegssopfer, Schwerbehinderte u. a.; ebenfalls steuerfinanzierte Fürsorgesysteme wie Sozial- und Eingliederungshilfe

² Eine aussagefähige und verlässliche Statistik der beschäftigten schwerbehinderten Menschen wird seit der Umorganisation der Bundesanstalt für Arbeit zu einer Bundesagentur nicht mehr geführt. Es kann deswegen nur für das Jahr 2005 eine Schätzung der schwerbehinderten Erwerbstätigen in Hamburg auf Basis der Daten des Länderfinanzausgleichs Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 5 SGB IX und den Daten der BA nach § 80 Abs. 6 SGB IX vorgenommen werden. Im Jahresdurchschnitt waren demnach in Hamburger Betrieben der Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen insgesamt 20.644 schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Hinkommen noch weitere schwerbehinderte Beschäftigte in Kleinbetrieben, die nur auf Basis einer Sonderhebung der BA aus 2005 geschätzt werden können. Somit kann von insgesamt 25.000 erwerbstätigen schwerbehinderten Menschen in Hamburg für 2005 ausgegangen werden. Neuere Daten liegen noch nicht vor.

hinderter Menschen eingesetzt. Wesentliches Ziel aller Aktivitäten des Integrationsamtes ist es, mit seinen gesetzlichen Mitteln die Bereitschaft und die Möglichkeiten der Arbeitgeber zur Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht zu stärken. Dazu gehören auch entsprechende Aufklärungs- und Informationsaktivitäten, die in Hamburg auch im Auftrag des Integrationsamtes durch Dritte in erheblichem Umfang durchgeführt werden. Hervorzuheben sind insbesondere das Projekt Beratungsinitiative und Integrationsfachdienst Hamburg (BIHA) bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH³ und das Projekt Handicap – Beratungsprojekt zur betrieblichen Schwerbehindertenpolitik bei Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.⁴.

Für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung und zur Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in Hamburg das Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Es arbeitet dabei eng mit der Bundesagentur für Arbeit, team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II - und den Rehabilitationsträgern zusammen.

Seit 2002 ist die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in Hamburg - wie auch im Bundesdurchschnitt – angestiegen. Die Hamburger Arbeitgeber insgesamt lagen im Jahr 2002 bei 3,5%, im Jahr 2006 bei 3,8% (Bundesdurchschnitt 2002: 3,8 %; 2006: 4,3 %) ⁵. Deutlich überdurchschnittlich erfüllten die öffentlichen Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht. Deren Beschäftigungsquote lag im Jahr 2006 bei 6,0 %. Damit lag im Jahr 2006 die Beschäftigungsquote der Hamburger öffentlichen Arbeitgeber leicht über dem Bundesdurchschnitt (5,9 %). Der Anstieg der Beschäftigungsquote liegt zumindest wesentlich auch an der demografischen Entwicklung.

Das Integrationsamt versteht sich als Partner der schwerbehinderten Menschen und ihrer Arbeitgeber. Es betreibt dazu Aufklärung und Information bei den Betrieben für die verstärkte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und es stellt finanzielle und fachliche Hilfen zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bereit. Die Aufgaben des Integrationsamtes liegen im Einzelnen in der

- Werbung für die Umsetzung des SGB IX – insbesondere der behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- fachlichen Fortbildung von betrieblichen Funktionsträgern (Schwerbehindertenvertretungen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte)
- finanziellen und beratungsseitigen Förderung von Maßnahmen der betrieblichen, behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung und Betriebsorganisation
- Steuerung und (Mit-)Finanzierung der Integrationsfachdienste (IFD), die im Auftrag des Integrationsamtes und der Rehabilitationsträger bei der Durchführung von

³ www.faw-biha.de

⁴ [/www.handicap-hamburg.de](http://www.handicap-hamburg.de)

⁵ Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht ist für den Arbeitsmarkt Hamburg derzeit nicht erfasst, es liegt lediglich eine Auswertung der Bundesagentur für Arbeit für die in Hamburg mit Hauptsitz ansässigen beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber vor (zuletzt für 2006).

Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden können⁶

- Förderung der Integrationsprojekte⁷
- Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- Erhebung der Ausgleichsabgabe
- Förderung von Modellprojekten und Sondermaßnahmen, teilweise i. V. m. dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Job, Job 4000, diverse Hamburger Projekte) zum Nutzen der behinderten Menschen und ihrer Arbeitgeber und
- finanzielle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Werbung für die Umsetzung des SGB IX insbesondere bei Arbeitgebern

Das Integrationsamt Hamburg führt jährlich zwischen 200 und 350 Betriebsbesuche zur Werbung und Sensibilisierung der Arbeitgeber selbst durch. (2006: über 500 Betriebsbesuche, ohne Betriebsbesuche im Kontext Kündigungsschutz und Leistungsanträge). Hinzu kommen regelmäßig noch weitere Betriebsbesuche dieser Art, die von Kooperationspartnern des Integrationsamtes durchgeführt werden.

Die kontinuierliche Werbung und Beratung soll erreichen, dass die Arbeitgeber und betrieblichen Funktionsträger über das SGB IX aktuell informiert sind und sich bei betrieblich auftretenden Problemlagen oder Fragestellungen kompetent beraten lassen können. Das Angebot stärkt die betriebliche Fähigkeit, das Schwerbehindertenrecht eigenverantwortlich zum Wohl der schwerbehinderten Menschen und der Unternehmen umzusetzen.

Schulung von betrieblichen Funktionsträgern

Im Berichtszeitraum 2002 – 2007 hat das Integrationsamt jeweils jährlich zwischen 900 und 1900 Teilnehmer mit seinen Fortbildungs- und Schulungsangeboten erreicht. Dies wurde teilweise mit Kooperationspartnern durchgeführt. Die Angebote werden jeweils spezifisch auf den betrieblichen Bedarf zugeschnitten. Wichtige Themen sind aktuell u. a. das betriebliche Eingliederungsmanagement, Fragen des demografischen Wandels und betriebliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie das Thema betriebliche Integrationsvereinbarung.

⁶ Die Integrationsfachdienste können zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie die schwerbehinderten Menschen beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln und die Arbeitgeber informieren, beraten und ihnen Hilfe leisten. Die Leistungen der IFD richten sich also sowohl an die Arbeitgeber wie auch an die schwerbehinderten Menschen.

⁷ Integrationsprojekte gehören zum allgemeinen Arbeitsmarkt und dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren anderweitige Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. In Hamburg werden etwa 100 Beschäftigungsverhältnisse besonders betroffener schwerbehinderter Menschen gefördert.

Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

Das Integrationsamt ist auch für die Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen zuständig. In den Jahren 2001 – 2007 gingen jährlich zwischen 630 und 995 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ein. Aufgabe des Integrationsamtes im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens ist auch, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und dazu gegebenenfalls Hilfen anzubieten. Insgesamt endeten in den Jahren 2001 - 2007 zwischen 17 und 30% der abgeschlossenen Verfahren mit dem Erhalt des Arbeitsverhältnisses.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Antragseingang	630	846	995	985	893	632	686
Anteil der erhaltenen Arbeitsverhältnisse an allen abgeschlossenen Verfahren	24%	19%	17%	30%	23%	18%	23 %

Modell- und Forschungsprojekte

Im Berichtszeitraum hat das Integrationsamt zehn Modell- und Forschungsprojekte zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen gefördert, u. a. drei Projekte mit der Universität Hamburg zur Erstellung von Fachlexika für Gebärdensprache.

Andere Projekte bezogen sich auf die behinderungsgerechte und barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung für seh- und körperbehinderte Menschen an EDV-Arbeitsplätzen sowie die zugehörige arbeitsplatzbezogene Qualifizierung. Insgesamt konnten im Interesse schwerbehinderten Menschen und ihrer Arbeitgeber an vielen Stellen moderne Standards der barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung, insbesondere an Arbeitsplätzen, die wesentlich auf EDV-Technologien basieren, angepasst und erprobt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert aus Mitteln des Ausgleichsfonds das Projekt „BIK barrierefrei informieren und kommunizieren“ (www.bik-online.info), dass von einer Arbeitsgemeinschaft aus Selbsthilfeverbänden und der Hamburger Firma DIAS GmbH durchgeführt wird. Im Projektkontext werden sowohl wissenschaftlich-technische Entwicklungs- und Testarbeiten als auch Pilotanwendungen zur barrierefreien Gestaltung und Information an Arbeitsplätzen behinderter Menschen durchgeführt. Die Pilotanwendungen werden bundesweit von vier Beratungsstellen in Berlin, Hamburg, Hannover und Marburg durchgeführt. Die Hamburger Beratungsstelle ist beim Hamburger Blinden- und Sehbehindertenverein angebunden. Diese hat für eine inzwischen größere Zahl sehbehinderter Menschen und ihre Arbeitgeber zum Teil sehr umfangreiche Beratungs- und Testaufgaben im Bereich internet- und intranetbasierter Arbeitsprozesse für die sehbehindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung vorgenommen. Auch eine Reihe von prominenten Arbeitgebern findet sich unter den betrieblichen Kooperationspartnern des Projektes, die von der Hamburger Beratungsstelle unterstützt wurden. Dazu zählen unter anderem die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post World Net, das Berufsgenossenschaftliche Institut Arbeit und Gesundheit, Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Norddeutsche Rundfunk (NDR Hamburg).

Landesblindengeld

Die in Hamburg lebenden blinden Menschen erhalten nach dem Hamburgischen Landesblindengeldgesetz als allgemeinen Nachteilsausgleich eine monatliche Geldleistung i. H. v. 480,- €. Mit der letzten Gesetzesänderung zum 01. Januar 2005 wurde diese Leistung einheitlich und altersunabhängig neu gestaltet; die Leistungshöhe für minderjährige Blinde (bis dahin: 50 % der Regelleistung) wurde deutlich angehoben.

Im Jahr 2007 wurde das Landesblindengeld an über 3.000 berechnete Personen gezahlt; die Hansestadt wendete dafür knapp 14 Mio. € auf.

Künftig wird das Hamburgische Landesblindengeld in Anlehnung an die aktuelle Rentenentwicklung jährlich dynamisiert.

2.2 Leistungen zur Teilhabe

Sozialrecht

Als zentraler, international gebräuchlicher Begriff zur Beschreibung der berechtigten Ansprüche behinderter Menschen an die Gesellschaft hat sich „Teilhabe“ durchgesetzt. Im deutschen Sozialrecht ist mit dem Inkrafttreten des SGB IX im Juli 2001 der **Teilhabeanspruch** in alle für behinderte Menschen bedeutsamen Sozialsysteme wie z. B. auch die Eingliederungshilfe nach SGB XII verbindlich eingeführt worden. Ziel aller Leistungen ist es seither, die „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 SGB IX).

In Hamburg arbeiten die zuständigen Behörden seither an der Einlösung dieses Anspruchs, indem die bereits vorhandenen und gut ausgebauten Leistungssysteme entsprechend weiterentwickelt werden. Entscheidend ist hierbei das in Hamburg gut ausgebaute, qualifizierte und flächendeckende Beratungsangebot.

Beratungsangebot

Die **Beratungsstellen für körperbehinderte Menschen** in allen bezirklichen Gesundheitsämtern bieten eine individuelle Beratung zu Fragen, die im Zusammenhang mit einer Körperbehinderung stehen. Hier bekommen die Betroffenen und ihre Angehörigen Rat und Hilfe u.a. zu Fragen von Eingliederungshilfen, Hilfen zur Pflege, behindertengerechtem Wohnraum und zur Art und Finanzierung von orthopädischen Hilfsmitteln sowie bei Umbauten. Bei Bedarf werden notwendige Hilfen eingeleitet sowie eine Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der Krankheit oder Behinderung geboten.

Ein ähnliches Angebot wird auch vom **Beratungszentrum Sehen | Hören | Bewegen | Sprechen** vorgehalten. Das Beratungszentrum ist eine hamburgweit tätige Einrichtung angegliedert an das Gesundheitsamt Nord, dessen Angebote sich an Eltern behinderter Kinder, an Jugendliche und Erwachsene, an von Behinderung bedrohte Menschen sowie ihre Angehörigen und Freunde richten. Hinzu kommen zahlreiche weitere Beratungsangebote der Rehabilitationsträger, von Verbänden, Interessenvertretungen und Selbsthilfeorganisationen.

Persönliches Budget

Eine besondere Bedeutung wurde und wird vom Bundesgesetzgeber den mit dem SGB IX ab 2001 (mit erweiterten gesetzlichen Bestimmungen ab 2004) als neue Leistungsform eingeführten trägerübergreifenden persönlichen Budgets beigemessen. Hierbei handelt es sich um reine Geldleistungen, die den leistungsberechtigten behinderten Menschen in die Lage versetzen sollen, die mit dem Leistungsträger vereinbarten Rehabilitationsziele zu verfolgen und die benötigten Dienstleister dafür selbst auszusuchen und zu beschäftigen. Persönliche Budgets zielen somit in besonderer Weise darauf ab, den Grad der Autonomie und Selbstbestimmung sowie die Lebenszufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erprobte diese neue Leistungsform auf Basis einer Senatsverordnung in den Jahren 2003 bis 2005, d. h. bereits vor Einführung der konkreteren bundesgesetzlichen Bestimmungen, und vor Beginn der bundesweiten modellhaften Erprobung.

Seit dem 1.7.2004 haben Menschen mit Behinderungen den Anspruch, Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu erhalten (§ 57 SGB XII in Verbindung mit § 17 SGB IX). Die neue gesetzliche Regelung ermöglichte es, das Modell bzw. die Modellteilnehmer in die neue Leistung eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu übernehmen/zu integrieren. Die Bezeichnung Trägerübergreifendes Persönliches Budget bedeutet, dass behinderungsbedingte Bedarfe an Unterstützungsleistungen – unabhängig von der Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger – von einem der beteiligten Träger (dem Beauftragten) festgestellt und Ziele für Unterstützungen vereinbart werden. Da die bisherigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Persönliche Budget in der Eingliederungshilfe erhielten und keine überwiegenden Ansprüche an andere Leistungsträger hatten, blieb der Sozialhilfeträger Hamburg Beauftragter für diese Budgets.

Zum Ende des Modellprojektes mit Stand 1.2.2005 gab es 12 laufende Persönliche Budgets. Bis Mitte 2008 ist die Zahl der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer auf über 30 gestiegen. Insgesamt kann gesagt werden, dass eine hohe Nutzerzufriedenheit vorliegt. Lediglich 2 Budgetnehmerinnen sind wieder in die Sachleistung zurückgekehrt, weil sie (bzw. der gesetzliche Vertreter) für sich keine Vorteile im Budget sahen. Alle anderen haben nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes von jeweils 6 Monaten um Weiterbewilligung gebeten. Für einige Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer ist das Persönliche Budget eine 1. oder 2. Stufe in ihrer Selbstständigkeit nach Auszug aus einer vollstationären Hilfe.

Die Höhe der laufenden Budgets liegt zwischen knapp 300 Euro und fast 1.600 Euro, im Durchschnitt werden pro Teilnehmer etwa 610 Euro monatlich gezahlt. Da das Hamburger Budget die individuelle Situation betrachtet, werden keine Pauschalen, sondern auf den Einzelfall bezogene Hilfen finanziert, deren Bedarf alle 6 Monate überprüft und angepasst werden kann. In der Regel liegen die Ausgaben für ein Persönliches Budget unter den vorher gewährten Ausgaben für die Sachleistung (ca. 1/3 niedriger).

Öffentliches Recht

Im öffentlichen Bundesrecht wurde mit dem **Bundesgleichstellungsgesetz** vom 01. Mai 2002 - im öffentlichen Landesrecht mit entsprechenden Landesgleichstellungsgesetzen ebenfalls - erweiterte Teilhabe, z. B. über den Anspruch auf barrierefreies Bauen und öffentlichen Verkehr, aber auch auf barrierefreie Dokumente, Internetzugang und Kommunikation mit Behörden (wichtig insbesondere für blinde und gehörlose Menschen) gewährleistet.

Das **Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen** ist zum 21. März 2005 in Kraft getreten. Die den barrierefreien Behördenverkehr konkretisierenden Verordnungen (Dokumente, Internet, Kommunikation) wurden vom Senat im November 2006 erlassen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Teilhabefelder in Hamburg näher dargestellt.

2.3 Hilfen für Kinder

Die angemessene Betreuung und Begleitung von Familien mit behinderten Kindern sowie die qualifizierte Förderung aller Kinder mit Behinderungen in Hamburg stellt einen Kernbereich der Behindertenhilfe dar. In der Altersgruppe bis unter 15 Jahren sind immerhin 2450 Kinder in Hamburg als schwerbehindert registriert; hinzu kommen all diejenigen Kinder, die von einer entsprechenden Behinderung bedroht sind, oder zwar faktisch auf Rehabilitations- und Förderleistungen angewiesen sind, jedoch (noch) nicht als schwerbehindert registriert sind.

Schwerbehinderte Kinder in Hamburg			
	bis unter 6 Jahre	6 bis unter 15 J.	zusammen
Anzahl	589	1861	2.450
davon:			
- körperbehindert	163	428	591
- sinnesbehindert	68	221	289
- geistig, seelisch beh.	287	1023	1.310
- sonstige Beh.	71	189	260

Quelle: Statistisches Amt Nord, Schwerbehindertenstatistik HH; Stand: 31.12.2005

Die vorhandenen sowie die in ständiger bedarfsgerechter Weiterentwicklung befindlichen Angebote der Frühförderung, Familienentlastung, Kindertagesbetreuung und schulischen Integration für diese Zielgruppe werden nachfolgend näher beleuchtet.

Frühförderung, Angebote für Familien mit behinderten Kindern

Die Unterstützung und Förderung für in frühem Alter behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Familien muss frühestmöglich ansetzen, und dauert je nach Bedarf mitunter über die gesamte Kindheits- und Jugendphase an.

Eltern, die bei ihrem Säugling oder Kleinkind eine Auffälligkeit beim Sehen, Hören, Bewegen oder Sprechen beobachten und/oder eine verzögerte Entwicklung vermuten, wird im zentralen **Beratungszentrum** beim Bezirksamt Nord eine umfassende Diagnostik und fachliche Beratung angeboten. Hierbei ist es das Bestreben dieser Einrichtung, den Betroffenen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu ermöglichen. Ziel ist es, die Auswirkungen von Behinderungen durch Beratung und entsprechende Hilfen zu mindern und die Betroffenen auch bei der Durchsetzung ihrer gesetzlichen Ansprüche zu unterstützen. Das Beratungszentrum arbeitet mit Mütterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen, Ärztinnen und Ärzten, Frühförderstellen, Behörden, Ämtern und Selbsthilfeeinrichtungen zusammen. Es besteht aus einem multiprofessionellen Team, welches aus Ärztinnen verschiedener Fachrichtungen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen, sowie einer Ergotherapeutin, Krankengymnastin und neuro-ontologischen Assistentin und Verwaltungskräften gebildet wird.

Alle sieben Hamburger Bezirke verfügen innerhalb der Fachämter für Gesundheit über einen **Jugendpsychiatrischen Dienst** (JpD). Bei Problemen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen, insb. bei Entwicklungsauffälligkeiten, seelischen Problemen, psychischen und psychosomatischen Störungen und drohenden und manifesten geistigen, seelischen und mehrfachen Behinderungen bieten diese multiprofessionellen Dienste den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern / Sorgberechtigten fachlichen Rat und Hilfe bei der Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation und in akuten Krisensituationen. Sie nehmen auch gutachterliche Aufgaben im Hinblick auf Eingliederungshilfemaßnahmen nach § 53 SGB XII und § 35a SGB VIII wahr. Zu den Aufgaben gehören auch die multiprofessionelle Diagnostik und Beratung bezüglich geeigneter Maßnahmen bei verhaltensauffälligen, psychisch kranken, entwicklungsverzögerten, geistig, seelisch und mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen, Krisenintervention bei psychisch kranken Kindern und Jugendlichen sowie Aufgaben nach HmbPsychKG. In der Funktion des Landesarztes sind die JpDs auch zuständig für die Betreuung von Familien mit geistig und mehrfach behinderten Kindern.

Die **Frühförderung**⁸ ist ein System von Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Familien. Sie beginnt mit der Feststellung des Entwicklungsrisikos und endet in der Regel mit dem Schuleintritt.

Als Leistungen und Hilfen der Frühförderung, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) entweder im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII und SGB IX) oder der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) finanziert werden, sind anzusehen die

- Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX), die überwiegend durch *Interdisziplinäre Frühförderstellen* (IFF) und in besonderen Fällen durch Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) erbracht werden soll,
- heilpädagogische Leistungen (§ 56 SGB IX), die durch Frühförderstellen oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten erbracht werden (Integrations- und Sondergruppen),
- medizinisch-therapeutische Leistungen oder Heilmittel, die vom Kinderarzt verordnet und von Therapeuten (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in eigener Praxis erbracht werden (SGB V),
- medizinische Diagnostik, Therapie und Förderung in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) für Kinder, die nach Art, Schwere und Dauer ihrer Behinderung nicht von geeigneten niedergelassenen Ärzten oder IFF behandelt werden können (SGB V)
- Frühförderung in Tageseinrichtungen (§ 4 SGB IX und § 26 Hmbg. Kinderbetreuungsgesetz) über das Kita-Gutschein-System für Kinder ab 3 Jahren, die behindert oder von Behinderung bedroht sind (vgl. dazu den nachfolgenden Abschnitt „Integration in Kindertageseinrichtungen“).

Insbesondere die **Angebote der Eingliederungshilfe für Familien mit behinderten Kindern** wurden in den letzten Jahren in Hamburg stark ausgebaut. Auf Basis einer Experimentierverordnung des Senates wurden von 2003 – 2005 parallel zum

⁸ Der Begriff „Frühförderung“ ist nicht eindeutig gefasst.

Modellversuch Persönliche Budgets (Vergl. Abschnitt „Persönliches Budget“) pauschalierte Geldleistungen in der Hamburger Eingliederungshilfe erprobt und eingeführt.

Es handelt sich einerseits um die Pauschalierung der bis dato als klassische Sachleistung erbrachten stationären Maßnahme „Gastweise Unterbringung“. Hierbei sollen die Angehörigen/Eltern behinderter Menschen, die die Betreuung und Assistenz sonst sicherstellen, gezielt entlastet werden, indem der gastweise Aufenthalt und die angemessene Betreuung des Behinderten an anderem Orte sichergestellt wird, so dass die privaten Betreuungspersonen einmal selbst Urlaub machen können. Eingeführt wurden hier zwei in Abhängigkeit von dem festgestellten Pflegebedarf gestaffelte Geldpauschalen, die als Jahresbudget ausgezahlt werden und so die Selbstorganisation der gastweisen Unterbringung am Ort und zum Zeitpunkt der Wahl ermöglichen. Die Pauschalenhöhe beträgt 1.566.- € bzw. 2.545.- €, die zusammen mit der Pflegekassenleistung nach § 39 SGB XI (sog. „Verhinderungspflege“) i. H. v. 1.470.- € (seit 01.07.2008) für die Bedarfsdeckung in Eigenregie zur Verfügung steht.

Als zweite pauschalierte Geldleistung wurden sogenannte Familienentlastungspauschalen neu eingeführt, die den Familien den Einkauf stundenweiser Entlastung von der Betreuung der behinderten Angehörigen ermöglichen sollen, damit in dieser Zeit eigenen Belangen nachgegangen werden kann. Es handelt sich hier um zwei wiederum nach dem Pflegebedarf gestaffelte Monatspauschalen i. H. von 70.- bzw. 100.- €.

Beide Pauschalen wurden gut angenommen und daher nach Ablauf der Erprobungsphase in das Regelangebot der Hamburger Eingliederungshilfe übernommen.

Die Realisierung der Interdisziplinären Frühförderung (IFF) als völlig neue, leistungsträgerübergreifende „**Komplexleistung**“ (KL) der medizinischen Rehabilitation wurde mit Inkrafttreten der §§ 26, 30 SGB IX 2001 „in Auftrag gegeben“.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur „Komplexleistung Interdisziplinären Frühförderung“ erfolgte in Hamburg mit Blick auf die absehbar langwierigen Klärungen und Umsetzungserfordernisse eine Verständigung zwischen Sozialhilfeträger (SHT) und Krankenkassen, dass die bisher vom Sozialhilfeträger erbrachten Frühförderungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zunächst unverändert weiterlaufen sollten, wobei die Krankenkassen einen Kostenerstattungsanspruch in noch zu beziffernder Höhe dem Grunde nach anerkannten. Gleichzeitig kündigte der Sozialhilfeträger wegen weggefallener gesetzlicher Grundlage alle Frühförderungsvereinbarungen nach § 93 ff. BSHG, um den Weg für den Abschluss der neuen 3-seitigen Vereinbarungen freizumachen, und sicherte den betroffenen Trägern gleichzeitig die Fortsetzung der Leistungsbeziehung bis zum Abschluss der neuen Verträge zu.

Im Mai 2005 wurde eine Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 Satz 3 Frühförderungsverordnung (FrühV) zwischen den Leistungsträgern und den Verbänden der (potentiellen) Leistungserbringer abgeschlossen. Im Juli 2006 folgte eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger, in der das Leistungserbringungsverfahren, die Kostenteilung sowie die Evaluierung des

neuen Leistungssysteme geregelt sind. Parallel entwickelten die Leistungsträger ein Vertragsmuster für die Erbringung der „Komplexleistung Interdisziplinären Frühförderung“ sowie die Eingangsdiagnostik/Aufstellung des Förder- und Behandlungsplanes und die Verlaufsdiagnostik.

2007 konnte ein erster Pilotabschluss mit einem großen Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) ausverhandelt werden. Die damit erstmals mit einer rechtskonformen Vereinbarung gestaltete Erbringung der „Komplexleistung Interdisziplinären Frühförderung“ (sowie der Eingangs- und Verlaufsdiagnostik) konnte damit aufgenommen werden.

Parallel wurde allen weiteren interessierten Leistungserbringern ein Vertragsentwurf sowie ein Strukturhebungsbogen übersandt, um ein geordnetes Interessenbekundungs-, Verhandlungs- und Vertragsabschlussverfahren für weitere interdisziplinäre Frühförderstellen einzuleiten. Bis Mitte 2008 konnten Vereinbarungen mit 8 Interdisziplinären Frühförderstellen ausverhandelt werden. Ab dem 2. Halbjahr kann damit die Komplexleistung in Hamburg flächendeckend angeboten und erbracht werden.

Den Vertragsschlüssen und der Aufnahme der Leistungserbringung „Interdisziplinären Frühförderung“ wird sich eine intensive, zunächst auf 2 – 3 Jahre angelegte Evaluierung zum tatsächlichen Leistungsgeschehen, realen Anteilen medizinischer, therapeutischer und heilpädagogischer Leistungselemente, der Nachfrage sowie der Angebotsstrukturentwicklung anschließen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen ggf. eine fundierte Nachsteuerung, z. B. auf der Ebene der verschiedenen Verträge, aber auch beim konkreten Fallmanagement ermöglichen.

Integration in Kindertageseinrichtungen

In Hamburg wird der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für mindestens drei Jahre alte und noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfüllt. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches wurde in Hamburg traditionell eine begrenzte Zahl von Plätzen in Integrations- und Sondergruppen vorgehalten. Die vorhandenen Plätze wurden vom bezirklichen Jugendamt an die anspruchsberechtigten Kinder vermittelt. Mit den Kita-Trägern wurden Vereinbarungen darüber abgeschlossen, wie viele Plätze an welchen Standorten angeboten werden. Eine Änderung der Angebotsstrukturen erfolgte im Rahmen – oftmals langwieriger – Verhandlungen mit den Leistungsanbietern. Auf kleinräumiger Ebene war eine zeitnahe Anpassung an veränderte Nachfragestrukturen so kaum möglich. Dadurch kam es immer wieder vor, dass Kinder lange auf einen geeigneten Platz warten mussten. Dies galt in einem besonderen Maße für schwerst-mehrfach behinderte Kinder mit einem hohen Betreuungsaufwand: Da die Kita-Träger für alle behinderten Kinder grundsätzlich dasselbe Entgelt erhielten, bevorzugten viele Kitas die Aufnahme von Kindern mit weniger gravierenden Beeinträchtigungen.

Diese Probleme bewogen die Bürgerschaft im Jahre 2004 mit dem neuen Hamburger Kinderbetreuungsgesetz festzulegen, dass die Förderung behinderter Kinder ab dem 01.08.2006 nach den für die allgemeine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen geltenden Regelungen zu erfolgen hat und damit in das Kita-Gutschein-System zu überführen ist. Seit dem 01.08.2006 erhalten somit auch behinderte Kin-

der einen Kita-Gutschein, der von den Eltern in einer Tageseinrichtung ihrer Wahl einzulösen ist. Der Anspruch des Kindes bezieht sich auf eine Förderung im Umfang von täglich sechs Stunden. Wenn es die Behinderung erfordert, kann aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern oder zur Entlastung der familiären Situation aber auch eine Betreuungsdauer von täglich 8, 10, oder 12 Stunden gewährt werden. Die Träger können ihr Platzangebot jetzt nach eigenem Ermessen gestalten und zusätzliche Plätze einrichten. Voraussetzung ist, dass sie die im Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ geforderten personellen und räumlichen Anforderungen zur Förderung behinderter Kinder erfüllen. Sie müssen heilpädagogisch ausgebildetes Personal beschäftigen und dafür Sorge tragen, dass für die erforderlichen Therapien und pflegerischen Leistungen qualifiziertes Personal in der Kita zur Verfügung steht. Darüber hinaus müssen geeignete Räumlichkeiten für Einzel- und Kleingruppenförderung vorhanden sein.

Parallel wurde zum 01.08.2006 ein System differenzierter Leistungsentgelte eingeführt. Für jeden zeitlichen Betreuungsumfang gibt es 6 Stufen unterschiedlicher Entgelthöhe. Die Ermittlung der Entgeltstufe erfolgt mittels eines standardisierten Begutachtungsverfahrens, durch welches der individuelle Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes differenziert festgestellt wird. Durch die Orientierung des Entgeltes an dem Förder- und Betreuungsaufwand, den ein behindertes Kind in der Tageseinrichtung auslöst, besteht nun ein Anreiz für den Träger, auch Kinder mit schweren Behinderungen aufzunehmen; und es entstehen keine Mitnahmeeffekte bei der Förderung leicht behinderter Kinder.

Zur Verbesserung der pädagogischen Qualität wurden 2006 – an der Fachschule für Sozialpädagogik I und der Fachschule für Heilerziehung der Stiftung Alsterdorf – neue heilpädagogische Zusatzausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher mit einem Umfang von ca. 300 Unterrichtsstunden eingeführt. Viele Träger zeigen sich interessiert, Angebote für behinderte Kinder zu entwickeln. Entsprechend gut werden die neuen Qualifizierungsangebote angenommen.

Erste Erfahrungen mit dem neuen System bestätigen, dass die Träger neue Angebote schaffen und sich den Nachfragestrukturen flexibel anpassen. So gibt es kaum noch Probleme für schwerst-mehrfach behinderte Kinder, zeitnah einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden; und es entstehen neue, zusätzliche Angebote in Wohnortnähe der Kinder. Für die Eltern bedeutet dies eine deutliche Verbesserung ihrer Wahlmöglichkeiten. Die verbesserte Versorgungssituation schlägt sich auch in Zahlen nieder. Von Ende 2004 bis Mitte 2008 stieg die Zahl der Kitas für behinderte Kinder von ca. 125 auf über 160 an. Erhielten 2004 jahresdurchschnittlich noch 1.081 behinderte Kinder Eingliederungshilfen in Kitas, so waren es im Jahresdurchschnitt 2007 bereits 1.315. Die jährlich anfallenden Kosten für die FHH stiegen im selben Zeitraum von 20,8 auf 28,2 Mio. €.

Für Familien mit behinderten Kindern, die tagtäglich mit unterschiedlichsten und oftmals großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ist das neue, nachfrageorientierte System flexibler und passgenauer. Der Kostenbeitrag für die Eltern blieb im Zuge der Systemumstellung unverändert und beträgt weiterhin 31 € im Monat. Hamburg leistet mit dem neuen Betreuungssystem, welches auch bundesweit auf Interesse

und Anerkennung stößt, einen erheblichen Beitrag zur Förderung behinderter Kinder und Entlastung der betroffenen Familien.

Integration in der Schule

Ausgehend von der seit 2004 flächendeckend zur Verfügung stehenden schulärztlichen Dokumentation ergibt sich folgende Verteilung der Behinderungen in Hamburg einzuschulender Kinder:

Behinderungsart	Anteil an allen Einzuschulenden in %
Körperbehinderung	1,0
Geistige Behinderung	1,0
Sehbehinderung	0,9
Hörbehinderung	0,7
Sprachbehinderung	4,0
Seelische Behinderung	0,8
Multi-Behinderung	1,0

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen besondere Vorkehrungen der Schulen, um ihre Teilhabe zu sichern.

Neben insgesamt 42 staatlichen und 5 privaten Sonderschulen bietet Hamburg behinderten Schülerinnen und Schülern eine Reihe von integrativen schulischen Maßnahmen an.

Für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen bzw. körperlichen Behinderung oder einer Sinnesschädigung werden an 47 Grund- Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen **Integrationsklassen** (I-Klassen) von Klassenstufe 1 bis 10 geführt. In den I-Klassen der Grundschulen werden neben den Lehrkräften zusätzlich Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt. In den I-Klassen der Klassenstufen 5 bis 10 kommen zusätzlich Sozialpädagogen zum Einsatz. Die I-Klassen sind mit in der Regel 21 Schülerinnen und Schülern deutlich kleiner als die Regelklassen. Vier der 21 Schülerinnen und Schüler sind behindert.

Hörgeschädigte sowie blinde und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus in allen Schulformen individuell integriert werden. Sie erhalten bei Bedarf eine ambulante Unterstützung durch die **Schule für Hörgeschädigte** oder die **Schule für Blinde und Sehbehinderte**.

Für Grundschulkinder mit einer Lern- oder Sprachbehinderung oder einer seelischen Behinderung gibt es an 35 Grundschulen ein integratives Beschulungsangebot in so genannten **Integrativen Regelklassen** (IR-Klassen). An diesen Schulen werden zusätzlich zu den Grundschulpädagogen Sonderpädagogen und Erzieherinnen bzw. Erzieher eingesetzt. An einzelnen weiterführenden allgemeinbildenden

Schulen können die Schülerinnen und Schüler, die in IR-Klassen sonderpädagogisch gefördert worden sind, auch ab Klasse 5 durch Sonderpädagogen unterstützt werden.

Für Kinder mit einer Sprachbehinderung gibt es an vier Grundschulstandorten **Kombiklassen**, in denen sie durch Sonderpädagogen der kooperierenden Sprachheilschule integrativ beschult und gefördert werden. Eine ähnliche Kooperation gibt es auch zwischen drei Förderschulen sowie drei Hauptschulen und einer Gesamtschule. Ziel ist es, lernbehinderte Schülerinnen und Schüler integrativ zu fördern.

Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung werden in allen Schulformen integrativ durch die **Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen** (REBUS) gefördert. In REBUS arbeiten Psychologen, Sonderpädagogen und Sozialpädagogen.

Ab August 2008 erprobt Hamburg in den Pilotregionen Eimsbüttel-Nord und Nord-Ost die flächendeckende Förderung von Kindern mit Lern- oder Sprachbehinderung in der Grundschule durch **Förderzentren**. Sonderpädagogische Fachkräfte aus den Förderzentren haben den Auftrag, beginnend mit Klasse 1 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen und in der Sprache in ihrer Grundschule zu fördern.

2.4 Ausbildung, Beschäftigung, Integration in Arbeit

Die angemessene Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben stellt in unserer auf Leistung und Gewinn orientierten Wirtschaft eine besondere Herausforderung dar.

Behinderte Menschen sind überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Juni 2008 gab es 3.406 arbeitslose schwer behinderte Menschen in Hamburg (in den Rechtskreisen SGB III und SGB II), was einem Anteil von 4,8 % an allen Arbeitslosen entspricht.⁹ Viele der arbeitslosen schwer behinderten Menschen sind zwei Jahre und länger ohne Beschäftigung. Die Ursachen für diese Situation sind vielfältig: es gibt nicht nur Erschwernisse auf Seiten der Betroffenen, sondern Hindernisse ergeben sich vor allem auch durch die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Hier sind spezifische Fördermöglichkeiten zur Eingliederung behinderter Menschen erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass die Aussichten der Beschäftigung mit der Höhe der beruflichen Qualifikation wachsen. Extrem hoch ist das Risiko bei fehlenden beruflichen Abschlüssen. Verschiedene Hilfen und Fördermaßnahmen können dazu beitragen, arbeitslose Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Neben zahlreichen Beratungsangeboten der verschiedenen Leistungsträger, Servicestellen und Maßnahmeträger sind die Angebote zur schulischen und beruflichen Bildung, der Berufsvorbereitung und die Angebote zur Beschäftigung und Arbeitsmarktintegration in Hamburg sehr umfangreich. Sie erreichen eine Vielzahl behinderter Menschen mit Unterstützungsbedarf und tragen erheblich zu einer hohen Beschäftigungsquote bzw. geringen Arbeitslosigkeit bei. Ohne Bereitschaft zur Be-

⁹ Arbeitsmarktreport HH, 8/2008

beschäftigung behinderter Menschen auf Seiten der Arbeitgeber kann eine Integration allerdings nicht gelingen. Daher sind viele Maßnahmen auch auf Information und Unterstützung der Arbeitgeber gerichtet.

Grundlage der Integration in Arbeit ist eine integrative schulische Bildung im Rahmen der Regelschulzeit. Nach der Regelschulzeit haben behinderte Menschen die Möglichkeit, berufliche Bildung in Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen zu erhalten. Hierfür ist die **Behörde für Schule und Berufsbildung** verantwortliche Behörde. Sie führt allein oder in Kooperation mit anderen Akteuren die Förderung des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben vorrangig durch.

Nachrangig gibt es auch Angebote zur Berufsvorbereitung durch die **Bundesagentur für Arbeit**. Zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden in Verantwortung der Behörde für Wirtschaft und Arbeit geplant und von anderen Akteuren durchgeführt. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach Prüfung des individuellen Bedarfes durch die Rehabilitationsträger bzw. Leistungsträger Agentur für Arbeit, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie durch den Sozialhilfeträger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erbracht und bei geeigneten Anbietern durchgeführt. Die Agentur für Arbeit bietet nicht nur im Rahmen allgemeiner Leistungen Beratung und Unterstützung, sondern auch als besondere Leistungen umfangreiche Maßnahmen zur Erst- und Wiedereingliederung an. Hierfür stehen bei Bedarf geeignete Einrichtungen zur Verfügung. Leistungen können nicht nur behinderte Menschen, sondern auch Arbeitgeber erhalten. Die Vermittlung von erwerbsfähigen, arbeitssuchenden schwerbehinderten Menschen erfolgt durch die Arbeitsvermittlung für Schwerbehinderte und Rehabilitanden der Agentur für Arbeit Hamburg und durch das Job Center für schwerbehinderte Menschen von team.arbeit.hamburg, Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II. Sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt, können psychisch oder geistig behinderten Menschen auch in den fünf bestehenden Integrationsprojekten beschäftigt werden. Behinderte Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, werden in den vier Werkstätten für behinderte Menschen bzw. in einem der vier Arbeitsprojekte qualifiziert und beschäftigt. Wesentliches Ziel dieser Einrichtungen ist die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die auf spezifische Behinderungsarten spezialisierten Integrationsfachdienste erreichen, dass viele - darunter auch sehr schwer behinderte Menschen - ein tariflich entlohntes Arbeitsverhältnis erreichen und dort langfristige Beschäftigung erfahren. Dem Hauptziel der Integration behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen die nachfolgend beschriebenen Angebote.

Berufliche Bildung, Schulische Berufsvorbereitung, Förderung des Übergangs in das Arbeitsleben

Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

Körper- und sinnesbehinderte Jugendliche, die einen regulären Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf erhalten haben, werden an der fachlich zuständigen Berufsschule ausgebildet. Bei Bedarf können sie Unterstützung und Hilfen durch das Beratungs- und Unterstützungszentrum für körper- und sinnesbe-

hinderte Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang in Ausbildung und Beruf (BUZ) erhalten.

Jugendliche oder junge Erwachsene mit Behinderung können nach § 48 Berufsbildungsgesetz und § 42b Handwerksordnung auch in Ausbildungsberufen mit verminderten Anforderungen ausgebildet werden. Für Lernbehinderte gibt es in Hamburg fünf anerkannte Ausbildungsberufe (Bau- und Metallmaler/in, Tischler/in, Schlosser/in, Werker/in im Gartenbau, Verkaufshilfen im Lebensmitteleinzelhandel) mit begrenzten Anforderungen.

Berufliche Vollqualifikation an Berufsfachschulen

Behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene ohne Berufsausbildungsvertrag können an zwei Berufsfachschulen eine berufliche Vollqualifikation erlangen:

- Die dreijährige vollqualifizierende Berufsfachschule Hauswirtschaftshilfe ist ein Angebot für Jugendliche mit geistigen Behinderungen. Die Ausbildung vermittelt Kompetenzen, die dem Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer entsprechen.
- Entsprechend der regulären zweijährigen Ausbildung zur Technischen Zeichnerin / zum Technischen Zeichner an der vollqualifizierenden Berufsfachschule für Technisches Zeichnen gibt es für gehörlose Jugendliche mit Realschulabschluss eine gleichrangige Ausbildung, die in der Regel auf eine dreijährige Ausbildungszeit verlängert wird.

Teilqualifizierende Berufsfachschulen

Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Körperhinderung oder Sehgeschädigten mit Hauptschulabschluss werden in der teilqualifizierenden Berufsfachschule, Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe vermittelt. Zusätzlich zur zweijährigen Ausbildung absolvieren sie ein Vorbereitungsjahr. Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Realschulabschluss.

Sehgeschädigte können in der Höheren Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und die Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangen. Zusätzlich zur zweijährigen Ausbildung absolvieren sie ein Vorbereitungsjahr.

Schulische Berufsvorbereitung

In der Berufsvorbereitungsschule (BVS) gibt es Angebote für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Behinderungen ohne Ausbildungsvertrag:

- Das integrative Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bietet Plätze für behinderte Jugendliche aus Integrationsklassen oder speziellen Sonderschulen an.
- Geistig behinderte Jugendliche erhalten an zwei beruflichen Schulen in besonderen Lerngruppen des BVJ eine einjährige Förderung. Sie kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Daran kann sich ein BVJ mit Praktikum in schulischer Teilzeitform anschließen.

Auch für körperbehinderte sowie blinde und sehbehinderte Jugendliche bietet die BVS eine auf die Zielgruppe zugeschnittene Förderung in speziellen BVJ-Lerngruppen.

Die Berufsvorbereitung für Behinderte wird in unterschiedlichen Berufsfeldern angeboten.

Berufsvorbereitende Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten,
- sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

Insbesondere die steigenden Anforderungen in den Ausbildungsberufen und die unverändert schwierige Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt stellen eine Herausforderung für die Berufsausbildungsvorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA wird davon bestimmt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in aufeinander aufbauenden Stufen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit haben entsprechend darauf hinzuwirken. Die BA geht zudem davon aus, dass parallel zu den Angeboten der BA ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen Jugendlicher durch Kommunen und Bundesländer (weiterhin) vorgehalten werden.

Erst- und Wiedereingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger

Erwerbsfähige behinderte Menschen haben grundsätzlich den Anspruch auf **allgemeine Leistungen**, wie alle Kunden der BA:

- Beratung bei der Arbeits- und Berufswahl; Eignungsklä rung,
- Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme und der Vermittlung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung; Mobilitätshilfen,
- Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Maßnahmen zur Erlangung, Erhalt eines Arbeitsplatzes,
- Förderung der Berufsausbildung (Erlangung, Erhalt eines Ausbildungsplatzes),

- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Entgeltersatzleistungen.

Sie können **besondere Leistungen** erhalten, wenn die Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges es erfordert. Leistungen werden dann z. B. im Rahmen einer Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Weiterbildung in einer auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk, Berufliches Trainingszentrum, Werkstätten für behinderte Menschen) erbracht.

Unter beruflicher Rehabilitation sind alle individuell erforderlichen Maßnahmen und Hilfen zu verstehen, die für eine dauerhafte Erst- oder Wiedereingliederung ins Berufsleben erforderlich sind.

Bei der **Ersteingliederung** geht es in erster Linie um die Herstellung von Fähigkeiten im Rahmen der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Teilqualifizierung, die für eine in der Regel erstmalige Arbeitsaufnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Die Fördermaßnahmen zur Ersteingliederung umfassen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zur Erlangung der Ausbildungsreife oder Unterstützung eines direkten Einstiegs in eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Berufsausbildung in Betrieben, in außerbetrieblichen Einrichtungen oder in besonderen Reha-Einrichtungen wie z.B. Berufsbildungswerken,
- Ausbildungserleichterungen auf Antrag (z.B.: Verlängerung der Ausbildungszeit); ausbildungsbegleitende Hilfen,
- Betreuung durch psychosoziale Dienste als arbeitsbegleitende Maßnahme,
- Zuschüsse zur Einarbeitung und Probebeschäftigung,
- Begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben.

Maßnahmen zur **Wiedereingliederung** können Menschen erhalten, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder den Auswirkung einer Behinderung ihren Beruf oder ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Hier soll ein bestehender Arbeitsplatz abgesichert werden oder Unterstützung bei der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes geleistet werden.

Eine Wiedereingliederung hat das Ziel, ein bestehendes Arbeitsverhältnis beim bisherigen Arbeitgeber durch Umgestaltung der Arbeitsumgebung, den Einsatz von technischen Hilfsmitteln oder durch Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz zu erhalten. Gelingt dies nicht, wird versucht, auf der Basis eines individuellen Profils beruflicher Fähigkeiten und Eignungen, durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung eine erneute Arbeitsmarktintegration zu erreichen.

Die Förderung im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) kommt bei beruflicher Erst- und Wiedereingliederung immer dann in Betracht, wenn wegen der Art und Schwere der Behinderung längerfristig bzw. dauer-

haft keine Eingliederung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist und der behinderte Mensch im beschützenden Rahmen einer WfbM lediglich ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann. Auch die Förderung im Rahmen einer WfbM ist – wo möglich – langfristig auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Die Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können behinderte Menschen direkt (z.B. Teilnahmekosten, Kraftfahrzeughilfekosten, Entgeltersatzleistungen), aber auch Arbeitgeber (z.B. Arbeitsplatzausstattung, Lohnkostenzuschuss) und Träger von Maßnahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bzw. der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung (z.B. Maßnahmekosten) erhalten.

Die Agentur für Arbeit Hamburg ist verantwortlicher Träger für die berufliche Rehabilitation sowohl für die Bezieher von Arbeitslosengeld I als auch für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die bei team.arbeit.hamburg (Job-Center) betreut werden.

Leistungen des Integrationsamtes

Das Integrationsamt in der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erhebt und verwendet Mittel der **Ausgleichsabgabe**, es gewährt begleitende **Hilfe im Arbeitsleben**, wird in **Kündigungsschutzverfahren** beteiligt und führt **Schulungs- und Bildungsmaßnahmen** durch.

Die Ausgleichsabgabe wird von privaten und öffentlichen Arbeitgebern entrichtet, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer nicht nachkommen. Ein Teil der erhobenen Mittel der Ausgleichsabgabe (30%) muss an den Ausgleichfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben werden.

Leistungen des Integrationsamtes können unterschiedliche Personen oder Institutionen erhalten:

Schwerbehinderte Menschen können Leistungen erhalten für:

- die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung technischer Arbeitshilfen,
- das Erreichen des Arbeitsplatzes (Kraftfahrzeughilfe),
- die Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- die Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,
- die Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (z.B. Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen),
- die Begleitung im Arbeitsleben in behinderungsbedingten besonderen Lebenslagen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Arbeitgeber können

- Zuschüsse bzw. Darlehen zur Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze,
- Spezielle Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen,

- Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, wie z.B. behindertengerechte Einrichtung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen,
- Prämien/Zuschüsse zu den Kosten einer Ausbildung, Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen

erhalten.

Das Integrationsamt ist auch zuständig für die Leistungen an die Träger von **Integrationsfachdiensten**, sofern diese zur Arbeitsmarktintegration behinderten Menschen beauftragt werden. Die Hamburger Integrationsfachdienste haben zielgruppenorientierte Schwerpunkte und betreuen mit jeweils spezifischer, passgenauer Förderung sowohl geistig behinderte, wie auch psychisch behinderte oder körperbehinderte Menschen.

Leistungen erhält auch ein vom Integrationsamt beauftragte Träger, der **berufsbegleitende psychosoziale Betreuung** - wie z.B. der Hamburger Fachdienst (Träger Hamburger Initiative e.V.) - anbietet.

Auch die zurzeit bestehenden Träger der **Integrationsprojekte** erhalten Leistungen für die Förderung behinderter Menschen. Unter den in der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung genannten Voraussetzungen können die in der Verordnung genannten Einrichtungen (z.B. Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Berufliches Trainingszentren, Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten, Wohnstätten) institutionelle Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung erhalten, wenn sie die behinderten Menschen mit spezifischen Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen auf eine berufliche Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten.

Das Integrationsamt sichert und fördert Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt, wenn die Maßnahme dem Arbeitgeber wirtschaftlich nicht zumutbar ist und kein vorrangiger Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Bilanz des Jahres 2007 weist ca. 1.800 derartige Leistungsfälle des Integrationsamtes aus. Hinzu kommen weitere 137 Arbeitsplätze, die im Jahr 2007 im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren erhalten werden konnten. Bei ca. 25.000 erwerbstätigen schwerbehinderten Menschen entsprechen damit die vom Integrationsamt geförderten und gesicherten Arbeitsverhältnisse einem Anteil von ca. 8% aller Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Umsetzung des Programms „Job 4000“ in Hamburg

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2006 ein kleineres **Arbeitsmarktprogramm** für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen unter dem Namen „Job 4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwer behinderter Menschen“ erlassen. Hamburg beteiligt sich – auch unter Einsatz eigener Mittel – an der Durchführung dieses Programms.

Durchgeführt wird es in Hamburg vom Integrationsamt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, team.arbeit.hamburg, dem Sozialhilfeträger sowie dem Integrationsfachdienst Hamburg. Alle Beteiligten betreiben eigene Öffentlichkeitsarbeit für die Leistungen des Programms. Das Programm ermöglicht in Hamburg für die Zielgruppe in Verbindung mit Leistungen nach SGB II/SGB III eine bis zu fünfjährige Lohnkostenförderung. Weitere Förderbereiche des Programms sind neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche und zusätzliche Unterstützung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste.

Betreuung schwerbehinderter Menschen bei team.arbeit.hamburg (Job Center für schwerbehinderte Menschen)

team.arbeit.hamburg - Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II, mit der Trägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesagentur für Arbeit, ist in Hamburg u.a. zuständig für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für schwerbehinderte arbeitslose Menschen hat team.arbeit.hamburg ein spezialisiertes Angebot geschaffen: Im September 2006 wurde deutschlandweit erstmalig ein Job-Center eröffnet, das sich speziell der Belange von schwerbehinderten arbeitslosen Menschen annimmt.

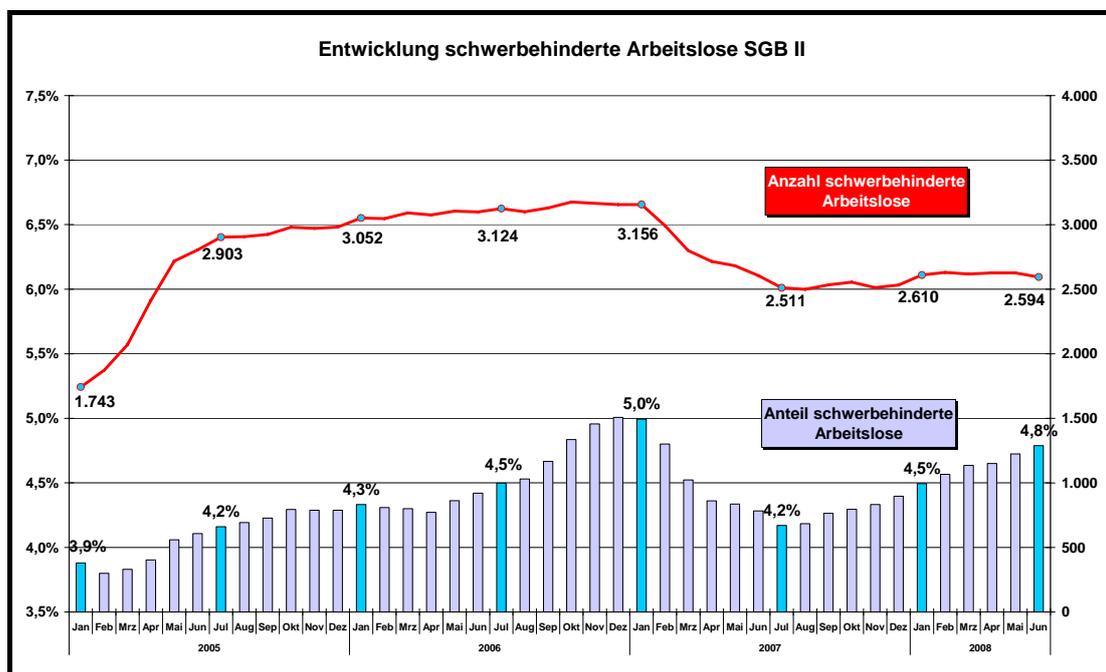
Die spezialisierte Betreuung in einem Job-Center bietet den schwerbehinderten arbeitslosen Menschen viele Vorteile. So werden sie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs besondere Kenntnisse über Schwerbehinderungen besitzen, in anderen Feldern der Arbeitsvermittlung erfolgreich gearbeitet haben und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz mitbringen. Bei der Vermittlung in Arbeit werden die schwerbehinderten Menschen vom Arbeitgeber-Service unterstützt, der Hamburg weit Arbeitgeber über die besonderen Fördergelder und Unterstützungsmöglichkeiten informiert, die es in Verbindung mit der Integration schwerbehinderter Menschen in Arbeit gibt. Den schwerbehinderten arbeitslosen Menschen werden neben den regulären Eingliederungsmaßnahmen auch behindertenspezifische Eingliederungsmaßnahmen angeboten, um sie in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren bzw. ihre Integrationschancen zu verbessern:

- Feststellung der Fähigkeiten und Eignungen mit medizinischer und psychologischer Begleitung,
- Feststellung der grundsätzlichen Arbeitsmarktfähigkeit,
- Umsetzung des Programms des Bundes und der Länder „Job 4000“ für 120 Kundinnen und Kunden unter 30 Jahren,
- Bewerbungstraining/ Praktikumssuche für Kundinnen und Kunden mit Hörschädigung,
- modulare Beratung und Qualifizierung von blinden und sehbehinderten Kundinnen und Kunden in den Bereichen Kommunikation und EDV,
- Potentialanalyse, Kurz- und Langzeitpraktika, sowie Bewerbungssprachtraining für schwerbehinderte Migranten,
- berufliche Orientierung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und

- spezielle Arbeitsgelegenheiten, Förderungen beruflicher Weiterbildung und Trainingsmaßnahmen (sowohl schulische als auch betriebliche), die auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher zugeschnitten sind.

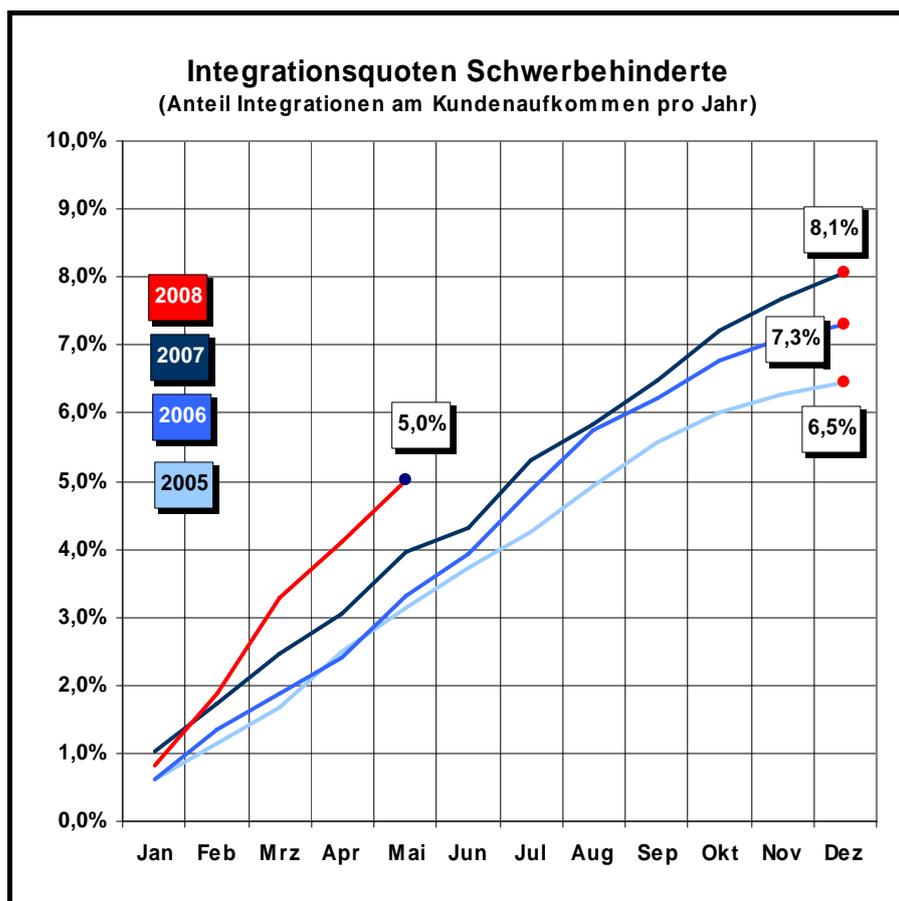
Das Job-Center für schwerbehinderte Menschen betreut zurzeit (Stand: Juni 2008) insgesamt 4.153 erwerbsfähige und 344 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige in 4.062 Bedarfsgemeinschaften.

Von Januar 2007 bis Juni 2008 ist die Zahl der schwerbehinderten arbeitslosen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von 3.156 Personen auf 2.594 Personen gesunken:



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung der Integration von schwerbehinderten Menschen in Arbeit oder Ausbildung ist im folgenden Diagramm ersichtlich:



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Schwerbehinderte	2005	2006	2007	2008*
Integrationen	348	402	489	220
Kundenaufkommen	5.389	5.511	6.066	4.397
Integrationsquote	6,5%	7,3%	8,1%	5,0%

* Jan - Mai 2008

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Ergebnis ist nach nunmehr 18 Monaten festzustellen, dass sich die Einrichtung eines speziellen Job-Centers zur Betreuung schwerbehinderter arbeitsloser Menschen aus vielerlei Gründen als richtig erwiesen hat.

Die Anzahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen konnte seit Januar 2007 um 17,8% reduziert und die Anzahl der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt um 21% gesteigert werden. Zudem gelingt es durch die Zentralisierung vermehrt behinderungsspezifische, arbeitsmarktpolitische Angebote zu unterbreiten, die die Integrationsquote mittelfristig weiter verbessern helfen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die wichtige Schnittstellenfunktion des Job-Centers zwischen der vielfältigen Trägerlandschaft, dem Integrationsamt, den Integrationsfachdiensten und den Schwerbehindertenvertretungen oder Interessenvertretungen zu erwähnen.

Leistungen des Sozialhilfeträgers Hamburg

Behinderte Menschen, die derzeit nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einer Beschäftigung im Umfang von mindestens drei Stunden täglich nachzugehen, gelten als erwerbsunfähig. Dennoch

haben sie Anspruch auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, die insbesondere vom Sozialhilfeträger erbracht werden.

Zu nennen sind hier an erster Stelle die vier **Hamburger Werkstätten für behinderte Menschen**, die derzeit über 3.000 nicht erwerbsfähigen behinderten Menschen Fördermaßnahmen in einem „arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis“ anbieten. Ziel ist es, diese Menschen möglichst so weit zu qualifizieren und zu fördern, dass sie später auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Nach einem dreimonatigen Eingangsverfahren zur Feststellung der individuellen Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe durchlaufen die Werkstatt-Beschäftigten einen zweijährigen Berufsbildungsbereich, der genauso wie das Eingangsverfahren noch von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Rentenversicherungsträger finanziert wird. Ist in dieser Zeit eine Förderung auf den ersten Arbeitsmarkt noch nicht gelungen, schließt sich der Arbeitsbereich der Werkstatt an, in dem auf behinderungsgerechten Arbeitsplätzen, teilweise auch ausgelagert in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, produziert wird. Die Werkstattbeschäftigten erhalten einen leistungsgerechten Lohn und sind sozialversicherungsrechtlich gut abgesichert, da sie in dieser Beschäftigungszeit auch Rentenansprüche erwerben.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wendet derzeit für die Werkstatteleistungen jährlich knapp 40 Mio. € auf.

Diejenigen Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter, die selbst die geringen Anforderungen einer Werkstatt (ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ - § 136 Abs. 2 SGB IX) derzeit nicht erfüllen können, werden bei Bedarf in 16 Hamburger **Tagesförderstätten** mit ca. 900 Plätzen so gefördert, dass sie gegebenenfalls zukünftig eine weitergehende Perspektive der Teilhabe am Arbeitsleben wie z. B. den Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen erreichen können.

Neben diesen Förderstätten gibt es spezielle **Arbeitsprojekte** und einen „**Integrationsfachdienst**“ (Arbeitsassistenten) des Sozialhilfeträgers, die für weitere knapp 200 Leistungsberechtigte die individuell mögliche Teilhabe am Arbeitsleben organisieren und unterstützen.

2.5 Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Hamburg ist dadurch gekennzeichnet, dass für die ca. 12.000 Leistungsberechtigten ein ausdifferenziertes und qualifiziertes Angebot ambulanter, teilstationärer und stationärer Leistungen zur Verfügung steht (Strukturübersicht siehe Anhang).

Wesentliche **Gesetzesgrundlagen** der Eingliederungshilfe sind neben dem SGB XII (§§ 53 f. - bis 31.12.2004: BSHG, §§ 39 f. -; allgemeine Sozialhilfegrundsätze - §§ 1 f. - sowie Regelungen zu Kostenbeiträgen, Heranziehung von Einkommen, Vermögen und Unterhaltsverpflichteten - insbes. § 92 SGB XII) insbesondere die Vorschriften des SGB IX, Teil 1, die für den Rehabilitationsträger Sozialhilfe in überwiegend gleicher Weise wie für alle anderen Rehabilitationsträger gelten. Zu beachten sind

wegen des Nachrangs der Sozial- und Eingliederungshilfe außerdem die Vorschriften in vorrangigen und angrenzenden Sozialrechtsgebieten, insbesondere des SGB V (Krankenversicherungsrecht), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) und SGB XI (Pflegeversicherungsrecht).

Bereits seit Mitte der 90er Jahre wurde das **Leistungs- und Vertragsrecht** der Sozialhilfe schrittweise vom Institutionenbezug und Kostendeckungsprinzip hin zum Leistungsbezug und zur Wettbewerbsorientierung umgestaltet. Seither steht im Vordergrund, dass vergleichbare, bedarfsdeckende und qualitätsvolle Leistungen zu möglichst günstigen, im Preisvergleich ermittelten Kosten vertraglich zu organisieren und zu erbringen sind, soweit der Bedarf nicht über Geldleistungen und direkte, persönliche Hilfen werden kann.

Der grundsätzliche **Nachrang der Sozialhilfe** wurde in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das SGB IX vom Juli 2001, zunehmend ausgehöhlt. Seither werden z. B. Eingliederungshilfeleistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 26 f. SGB IX) und der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 f. SGB IX) **bedürftigkeitsunabhängig** erbracht. Lediglich die Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 f. SGB IX) – z. B. ambulante Eingliederungshilfe, stationäres Wohnen, teilweise Tagesförderung, Beförderung – sind weiterhin bedürftigkeitsabhängig zu gewähren, d. h. das vorhandene Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten ist bis zu den im SGB XII geregelten Höchstwerten zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

Die Eingliederungshilfe ist damit weiterhin die für viele Menschen mit Behinderungen bedeutsamste, z. T. lebenslang benötigte Rehabilitationsleistung, was sich auch an der dynamischen Fallzahl- und Kostenentwicklung zeigt.

Mit der bisher letzten **Sozialhilfereform** (1.1.2005: SGB II – SGB XII) sind dem Sozialhilfeträger einerseits neue Steuerungsnotwendigkeiten (Abgabe der erwerbsfähigen Klientel an das SGB II) zugewachsen, andererseits auch neue Gestaltungsmöglichkeiten (verstärkte Pauschalierungs- und Geldleistungsmöglichkeiten - § 10 SGB XII, präzisierter Vorrang ambulanter vor stationärer Versorgung) für die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe eröffnet worden. Dabei kann Hamburg an einer langjährig gewachsenen Angebotsstruktur mit im Bundesländervergleich gutem Versorgungsniveau und hoher Leistungsqualität anknüpfen.

Die Eingliederungshilfe in Deutschland und in Hamburg steht dennoch seit Anfang des neuen Jahrtausends vor großen und wachsenden Herausforderungen, deren Meisterung gleichzeitig ihre Perspektiven beschreibt.

Herausforderungen bestehen in der aktuellen und für die nächsten Jahre weiter zu erwartenden Fallzahl- und Kostenentwicklung, die die Stellung der Eingliederungshilfeträger = Sozialhilfeträger als mit Abstand bedeutendster Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderungen (ambulant betreutes und stationäres Wohnen, Werkstätten für behinderte Menschen, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) festigt, und die Notwendigkeit kostenbewusster Weiterentwicklung unterstreicht.

Die notwendigen *Weiterentwicklungsperspektiven* sind mit den Stichworten Personenzentrierung, Budgets und Pauschalen, Qualität und Wirtschaftlichkeit, Empowerment und Inklusion angedeutet. Erforderlich für die Eingliederungshilfe erschien

in den letzten Jahren neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein grundlegender Paradigmenwechsel, in dessen Zuge eine Angebotsstrukturreform hin zu vorrangig ambulanter Versorgung und zu mehr Wettbewerb, die Ausstattung der Leistungsberechtigten mit „Kaufkraft“ und Nachfragemacht, die Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Ergebnisqualität der angebotenen Leistungen und eine gerechte Finanzierung erreicht werden mussten. Die Eingliederungshilfe in Hamburg ist auf diesen Entwicklungslinien bereits weit fortgeschritten. Nachfolgend wird der wichtigste Gestaltungsbereich und der dort erreichte Stand berichtet.

Ambulantisierungsprogramm

Etwa 2.500 Hamburgerinnen und Hamburger leben zurzeit aufgrund ihrer geistigen Behinderung in einer stationären Einrichtung. Wie andere Menschen auch, wollen viele von ihnen ihr Leben möglichst selbstständig gestalten und wünschen sich statt der Rundum-Versorgung ein Leben mit Unterstützung in einer eigenen Wohnung. Dies soll nun für eine große Zahl von Menschen ermöglicht werden.

Das Ambulantisierungsprogramm der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz sieht vor, dass in einem ersten Schritt etwa 770 stationäre Plätze in ambulant betreutes Wohnen umgewandelt werden. Dies ist mit den Wohlfahrtsverbänden, den großen Trägern der Behindertenhilfe und der Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen gemeinsam so beschlossen und vereinbart worden. Damit ist es in Hamburg gelungen, die Ambulantisierung zum Ziel aller Beteiligten zu machen.

Mit der Umsetzung dieses Programms sollen

- eine selbstständigere Lebensgestaltung für behinderte Menschen ermöglicht werden,
- die Unterstützungsleistungen individueller und bedarfsgerechter erfolgen und
- die Bedingungen für Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

In vielen Fällen ist eine passgenaue ambulante Hilfe außerdem kostengünstiger als die bisherige Betreuung in einer stationären Einrichtung. Damit wird das gesetzliche Gebot, wonach individuelle, möglichst nicht-stationäre Hilfen grundsätzlich Vorrang vor einer stationären Betreuung haben sollen (§ 19 Abs. 2 SGB IX, §§ 9, 13 SGB XII), in besonderer Weise umgesetzt.

Betreuung in den eigenen vier Wänden

Behinderte Frauen und Männer erhalten in Hamburg die Möglichkeit, mit ambulanter Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft zu leben.

Sie bekommen dort – je nach ihrem persönlichen Bedarf – regelmäßig Hilfe, um ihren Alltag zu bewältigen. Diese Unterstützungsangebote reichen von pädagogischer Betreuung über Hilfen im Haushalt und Assistenz bei der Freizeitgestaltung und der Teilnahme am sozialen Leben. Das Fachpersonal hilft dann bei Bedarf morgens beim Aufstehen, Waschen und Frühstück machen und ist schwerpunktmäßig nachmittags wieder da, wenn die Menschen mit Behinderungen von der Arbeit in einer Werkstatt oder aus einer Einrichtung der Tagesförderung nach Hause

kommen. Die Hilfe am Wochenende richtet sich ebenfalls nach dem individuellen Bedarf.

Umwandlung stationärer Plätze

Der zentrale Ansatz des Ambulantisierungsprogramms besteht darin, dass eine bisher stationär versorgte Wohngruppe in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft „umgewandelt“ wird. Dafür sind oft auch bauliche Veränderungen nötig. Die Wohnung einer großen Wohngruppe wird zum Beispiel in zwei kleinere Wohnungen für Wohngemeinschaften aufgeteilt. So entsteht mehr Privatsphäre trotz der gemeinschaftlichen Wohnform.

Eine andere Möglichkeit ist, Menschen, die bereits relativ eigenständig ein Appartement oder eine kleine Wohnung bei einer Behinderteneinrichtung bewohnen, dort aber bisher stationär betreut werden, zukünftig mit ambulanten Hilfen zu versorgen. Auch sie müssen nicht umziehen, bleiben in der gewohnten Umgebung, aber ihr Status verändert sich.

Auch ist es möglich, dass Menschen mit Behinderungen dabei geholfen wird, aus der stationären Unterkunft auszuziehen um zukünftig – allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft – in einer eigenen Wohnung zu leben und dort ambulant betreut zu werden. Aber auch diejenigen, die zum ersten Mal einen Antrag auf stationäre Leistungen stellen, erhalten durch das Ambulantisierungsprogramm bessere Chancen für eine ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum. Bei der Feststellung des Hilfebedarfs wird genau besprochen und geprüft, ob eine solche Möglichkeit in Frage kommt. Entscheidend ist dabei immer der Einzelfall und damit der individuelle Bedarf an Unterstützung.

Freiwilligkeit

Ambulantisierung ist freiwillig: Ob Umwandlung einer stationären Wohnung oder ob Auszug und Umstellung auf ambulante Versorgung – der Schritt in die ambulante Betreuung muss immer auch von dem Betroffenen selbst mitgegangen werden. Gerade dieser Aspekt der Freiwilligkeit ist besonders wichtig für einen Erfolg. Für eine Ambulantisierung ist jeweils die Zustimmung des betroffenen Leistungsberechtigten und gegebenenfalls auch seines rechtlichen Betreuers erforderlich. „Ambulantisierung“ wird immer auch in enger Ansprache mit den bisherigen Trägern der stationären Einrichtung. Sie sind es, die die Menschen auf die Ambulantisierung vorbereiten und sie begleiten.

Sollte sich herausstellen, dass die ambulante Betreuungsform für einzelne Menschen doch nicht so gut geeignet ist, ist eine Rückkehr in die stationäre Betreuungsform möglich.

In einem „Konsenspapier“ zur Ambulantisierung haben die großen Träger der Behindertenhilfe und deren Verbände mit der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Hamburg (LAG) und der Behörde Regeln für den Ambulantisierungsprozess aufgestellt. Die „Freiwilligkeit des Wechsels“ und die „Rückkehrmöglichkeiten in stationäre Versorgung“ sind hier festgeschrieben.

Unterstützung nach individuellem Bedarf

In jedem Fall wird durch den **sozialpädagogischen Fachdienst** zunächst festgestellt, ob eine ambulante Betreuung für den Einzelnen möglich ist und auch gewollt wird. Im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens (nach § 58 SGB XII) wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt. Es wird besprochen, welche Hilfen genau in Frage kommen, wer sie erbringen soll und welche Ziele mit den Hilfen für den Einzelnen verfolgt werden sollen. Wenn der Leistungsberechtigte und gegebenenfalls auch der jeweilige gesetzliche Betreuer den Ergebnissen des Gesamtplanverfahrens zugestimmt haben, kann die Bewilligung der Hilfen erfolgen.

Der Fachdienst prüft auch, ob außerdem ein Bedarf an Pflegeleistungen besteht. Ist bereits eine Pflegestufe festgestellt worden, wird überprüft, ob diese Einstufung noch dem aktuellen Bedarf entspricht. Je nach Ergebnis wird auch die Pflegekasse eingeschaltet. Bei entsprechendem Bedarf wird im Rahmen der Gesamtplankonferenz auch gemeinsam ein geeigneter Pflegedienst ausgewählt.

Was sich durch die Ambulantisierung für den Einzelnen ändert

Anders als bei der stationären Unterbringung erhält nun jede Bewohnerin/ jeder Bewohner einen eigenen Mietvertrag. Für die Kosten der Miete, für Wasser und Heizung sowie die Kosten für den Lebensunterhalt kommt – nach Einzelfallprüfung und im Rahmen der gesetzlichen Regelsätze – der Träger der Sozialhilfe auf. Dafür müssen die entsprechenden Anträge gestellt werden.

Für die ambulanten Hilfen wird ein gesonderter Betreuungsvertrag mit einem Leistungserbringer der Behindertenhilfe abgeschlossen. Gegebenenfalls ist auch ein Vertrag mit einem ambulanten Pflegedienst nötig. Ein wichtiges Merkmal ist: Wohnen und Betreuung sind voneinander unabhängig, so dass eine **Wahlfreiheit gegenüber den Dienstleistern** möglich ist. In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft werden gemeinsame Verabredungen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern getroffen. Auch die Verträge über die Betreuungsleistungen werden gemeinsam mit *einem* Dienstleister abgeschlossen.

Ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung bedeutet:

- eine eigene Wohnung und einen eigenen Mietvertrag zu haben,
- über das eigene Einkommen zu verfügen,
- die Wohnung nach den eigenen Vorstellungen einrichten zu können,
- Besuch in der eigenen Wohnung zu bekommen,
- die Tür hinter sich zu schließen, wenn man allein sein möchte,
- den Tagesablauf selbst zu bestimmen,
- möglichst selbst zu bestimmen, was eingekauft und gekocht wird,
- eigene Verantwortung zu übernehmen: so viel wie möglich,
- Unterstützung zu bekommen, wenn man etwas nicht allein kann: so viel wie nötig.

Ambulante Leistungen in Hamburg

Bislang war ein Wechsel von stationär nach ambulant fast nur durch einen Auszug aus der jeweiligen Wohngruppe in eine eigene Wohnung/ ein eigenes Appartement möglich. Die ambulante Unterstützung wurde dann in Form von „Pädagogischer Betreuung im eigenen Wohnraum“ (für zwei Jahre) und/oder durch „Wohnassistenz“ erbracht. Die Anzahl der bewilligten Stunden pro Woche richtet sich nach dem Hilfebedarf. Mit den Zielvereinbarungen über die Ambulantisierung ist nun zusätzlich ein neues Leistungsangebot geschaffen worden: die **ambulant betreute Wohngemeinschaft**.

Diese sieht eine Vergütung der Unterstützungsleistungen in Form von Maßnahme-pauschalen vor, die sich für den Einzelnen auch am festgestellten Hilfebedarf orientieren. Durch die für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bewilligten Maßnahme-pauschalen kann zusammengenommen (z.B. bei vier Menschen in einer Wohnge-meinschaft) eine relativ hohe Betreuungsdichte pro Wohnung entstehen. Dies soll insbesondere auch Menschen mit höherem Hilfebedarf ermöglichen, in Wohnge-meinschaften ambulant betreut zu werden.

Vernetzung der Angebote

Für Menschen, die ambulant betreut wohnen, werden das Umfeld, die Nachbar-schaft, Einrichtungen im Stadtteil wichtiger werden als bisher. Ambulantisierung, das soll auch ein großer Schritt hin zu mehr Teilhabe und Miteinander sein. Daher ent-halten die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern auch Vereinbarungen dar-über, ein Stützpunktekzept zu entwickeln und umzusetzen. Ein Stützpunktekon-zept stellt dar, welche Angebote unmittelbar und leicht zugänglich genutzt werden können. Das Ziel eines solchen Konzeptes ist es auch, Gefahren der Ambulantisie-rung wie z.B. der Isolierung ambulant betreuter Menschen vorzubeugen. Auch Fra-gen der Not- und Nachtbereitschaft sind hier zu regeln.

Die seit 2007 verstärkt anlaufende Ambulantisierung in der Hamburger Eingliede-rungshilfe wird die Angebotsstrukturen stark verändern und die Gewichte von statio-när hin zu vorwiegend ambulant verschieben. Damit sollen insbesondere auch die Teilhabechancen der Leistungsberechtigten erweitert werden. Der Reformprozess wird laufend dokumentiert und evaluiert. Nach Umsetzung aller vereinbarten Ambu-lantisierungsprojekte soll in der Gemeinschaft aller Akteure (Interessenvertretungen der behinderten Menschen, Angebotsträger, Sozialhilfeträger) geprüft werden, ob weitere Strukturreformen erforderlich sind.

2.6 Barrierefreiheit

Um sicherzustellen, dass behinderte Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Chance haben, am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzuhaben, sollen alle Lebensbereiche barrierefrei gestaltet werden. Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sind dabei die besonderen Belange von Frauen mit Behinde-rungen zu beachten, weil Frauen mit Behinderungen häufiger von Benachteiligun-gen und Diskriminierungen betroffen sind, als nicht behinderte Frauen und behinder-te Männer.

Für den öffentlichen Bereich setzen das **Bundesgleichstellungsgesetz** und die **Ländergleichstellungsgesetze** Normen, die neben den bestehenden sozialrechtlichen Ansprüchen auch Bürgerrechte behinderter Menschen sichern.

Barrierefreiheit ist das Schlüsselwort für die Gesetz- und Verordnungstexte auf Bundes- und Landesebene. Üblicherweise denken wir bei Barrieren zuerst an physische Hindernisse, wie Treppen, Bordsteine oder Stufen zu öffentlichen Verkehrsmitteln für Menschen im Rollstuhl oder sehbehinderte Menschen. Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen hat aber - genauso wie das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und die meisten anderen Landesgleichstellungsgesetze – eine erweiterte Definition der Barrierefreiheit:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich sind.

In einer hochmobilen Gesellschaft sind tatsächliche Teilhabemöglichkeiten schwerbehinderter Menschen am Verkehr auch für die gesamte gesellschaftliche und berufliche Teilhabe von besonderer Bedeutung. Für die Mehrzahl der in diesem Bereich auf besondere Hilfen angewiesenen Menschen regelt das geltende Schwerbehindertenrecht, dass bereits bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 69 SGB IX auch entsprechende „Merkzeichen“ zuerkannt werden.

Barrierefreiheit bei baulichen und sonstigen Anlagen

Bauen

Auf der gesetzlichen Ebene hat sich das barrierefreie Bauen betreffend in der letzten Zeit einiges verändert. Mit dem 01.04.2006 ist die neue Hamburgische Bauordnung in Kraft getreten, das Thema barrierefreies Bauen ist seitdem im § 52 zusammengefasst, wodurch es mehr Gewicht erhalten hat. Neu hinzugekommen sind Anforderungen an Schulen und Bürogebäude, was die Situation für Menschen mit Behinderungen in Hamburg langfristig verbessern wird, da sich die Auswahl der Schulen und die Anzahl der zugänglichen Bürogebäude vergrößern wird. Im Januar 2007 wurden die einschlägigen Normen zum barrierefreien Bauen (DIN 18024- 2, 18025-1 und 18025-2) als Technische Baubestimmungen eingeführt, dadurch sind sie verbindlich für Gebäude, die barrierefrei zu errichten sind.

Ein Beispiel für ein sich positiv veränderndes Bewusstsein gegenüber dem barrierefreien Bauen ist das Bauvorhaben "Elbphilharmonie". Hier haben schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung Gespräche stattgefunden und dieser Kontakt (sowohl mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als auch mit dem Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen) wird im Baugenehmigungsverfahren und bei der Ausführungsplanung ständig fortgeführt. Gerade bei einem Bauvorhaben dieser Größe und Bedeutung ist diese enge Zusammenarbeit zwingend erforderlich, da hier eine selbstständige Nutzung für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist. Für die HafenCity insgesamt gilt, dass die Barriere-

freiheit hier einen erhöhten Stellenwert hat. Unterstützt wird dies durch die neue Bauprüfabteilung innerhalb der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Wohnen

In Hamburg gibt es gegenwärtig rd. 12.200 barrierefreie Wohnungen für behinderte und ältere Menschen, davon sind rd. 1.290 behinderungsgerechte Wohnungen für Rollstuhlbenutzer. (Stand 31.03.2008, Quelle Wohnraumdatei)

Die Wohnraumversorgung in Dringlichkeitsfällen (behinderte, kranke, alte Menschen und Rollstuhlbenutzer) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl versorgter Haushalte	davon Rollstuhlbenutzer
2001	523	80
2002	550	75
2003	628	104
2004	607	117
2005	636	89
2006	438	99
2007	606	115

Förderanstrengungen

Der Senat fördert über die Wohnungsbaukreditanstalt den Neubau von behinderungsgerechten Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau oder als Umbau im Bestand. Die Anforderungen werden durch die DIN 18025 Teil 1 (Wohnungen für Rollstuhlfahrer) bzw. Teil 2 (sonstige Barrierefreiheit) definiert. Von Anfang 2001 bis Ende 2007 wurden insgesamt 189 rollstuhlgerechte Wohnungen und 1.579 sonstige barrierefreie Wohnungen mit dem Neubau-Programm gefördert. Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum 288 Bestandswohnungen (Miete und Eigentum) mit WK-Mitteln zu behinderungsgerechtem Wohnraum umgebaut.

Wohnungsvergabe

Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten barrierefreien Wohnung für Menschen im Rollstuhl brauchen Wohnungssuchende einen Dringlichkeitsschein. Den Antrag auf einen Dringlichkeitsschein können Wohnungssuchende nur stellen, wenn sie nachweislich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet sind. Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten barrierefreien Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen und ältere Menschen sowie für behindertenfreundliche Wohnungen brauchen Wohnungssuchende je nach Belegungsbindung der Wohnung einen § 5-Schein oder einen Dringlichkeitsschein.

Zu beachten ist, dass die barrierefreien Wohnungen für Menschen im Rollstuhl ausschließlich durch die zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum im Bezirksamt Wandsbek, Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek, an anerkannte vordringlich Wohnungssuchende (Dringlichkeitsscheininhaber) vermittelt werden.

Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Grünanlagen und auf Spielplätzen

In der Regel können Menschen mit Behinderungen selbständig oder mit Unterstützung Dritter die öffentlichen Grünflächen für Freizeit und Erholung nutzen. Bei den aktuellen Planungen, insbesondere bei Beteiligung der verschiedenen Nutzergruppen werden die Wünsche und Angebote mobilitätseingeschränkter Menschen berücksichtigt. So sind zum Beispiel behindertengerechte Toilettenanlagen in bzw. an öffentlichen Grünanlagen (Flora Park, Spielplatz Bornheide, Gählerstraße, Antoni Park) realisiert worden oder werden in Kürze gebaut. Weiter stehen der Blindengarten im Stadtpark Harburg, der Spielplatz Schemmannstraße in Volksdorf und der Spielplatz Hirtenweg in Altona beispielhaft für integrative nutzergerechte Freizeitangebote im öffentlichen Grün.

Barrierefreie Verkehrsmittel

In Hamburg werden seit Ende der achtziger Jahre massive Anstrengungen für einen barrierefreien ÖPNV in enger Zusammenarbeit zwischen Behindertenverbänden, Verkehrsunternehmen und Behörden unternommen. Zu diesem Zweck tagt unter der Leitung des Hamburger Verkehrsverbundes mehrmals im Jahr eine Arbeitsgruppe, in der neben den o. g. Institutionen auch das Büro des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen beteiligt ist. In dieser Arbeitsgruppe werden alle Konzepte zum barrierefreien ÖPNV diskutiert und gemeinsam auf den Weg gebracht. Sie ist ferner ein wichtiges Instrument, um sich über den Erfolg der Maßnahmen in der Praxis zu informieren.

Barrierefreie Gestaltung des Schnellbahnnetzes

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat 1989 den barrierefreien Ausbau der Schnellbahnhaltestellen in Hamburg beschlossen. Seither werden die Haltestellen schrittweise mit Aufzügen oder Rampen und Blindenleitstreifen ausgestattet. Neue Haltestellen werden grundsätzlich barrierefrei geplant und gestaltet. Bei U-Bahn-Haltestellen werden darüber hinaus die Bahnsteige ganz oder teilweise angehoben, um den Fahrgästen einen nahezu niveaufreien Einstieg anbieten zu können. Bei den S-Bahn-Haltestellen ist dies nicht erforderlich, weil alle Bahnsteige eine einheitliche Höhe aufweisen. Im Hamburger Stadtgebiet sind bereits 67 von insgesamt 146 Schnellbahnhaltestellen weitgehend barrierefrei gestaltet, der Umbau weiterer Haltestellen ist in Vorbereitung.

Auch für die Barrierefreiheit der Züge wurde viel unternommen. Die Hochbahn hat z. B. in jedem zweiten Türbereich die Haltestangen aus den älteren U-Bahn-Zügen entfernt, damit auch Rollstuhlbenutzer und Kinderwagen in die Fahrzeuge gelangen können. Diese Bereiche sind jeweils durch ein Kinderwagenpiktogramm an der Tür gekennzeichnet. Die neueren U-Bahn-Züge sind mit farbigen Pfeilen an den Türen und Gummilippen bzw. Noppen unter dem Fahrzeugboden ausgestattet, um sehbehinderten und blinden Fahrgästen das Auffinden der Einstiegsbereiche zu erleichtern. Im Innern sind die Züge mit digitalen Haltestellenansagen und Infoscreens ausgestattet, die u. a. jeweils die nächste Haltestelle anzeigen.

Die S-Bahn-Züge sind alle mit einem großen Mehrzweckabteil und einer Rampe ausgestattet, durch die der Spalt zwischen Fahrzeug und Bahnsteig überbrückt

werden kann. Da die Rampen von den Triebfahrzeugführern angelegt werden müssen, ist ihr Einsatz nur an der ersten Tür hinter dem Triebfahrzeugführer möglich. Der Höhenunterschied zwischen Fußboden und Bahnsteig kann bei den neueren S-Bahn-Zügen auch von Menschen im Handgreifrollstuhl problemlos überwunden werden. Beim Einstieg in die älteren S-Bahn-Züge sind erforderlichenfalls die Triebfahrzeugführer gerne behilflich. In den neueren S-Bahn-Zügen dienen Haltestellenanzeigen der besseren Orientierung. Türschließsignale, automatische Ansagen der Haltestellen und der Ausstiegsseite geben akustische Hilfestellungen.

Busnetz

Anfang der 90er Jahre wurden in Hamburg die ersten Niederflurbusse eingeführt. Heute sind nahezu alle im Hamburger Stadtgebiet eingesetzten Busse Niederflurfahrzeuge mit Rampen und Kneeling ausgestattet, das heißt, sie können seitlich abgesenkt werden, um den Einstieg zu erleichtern.

Die Fahrzeugböden dieser Fahrzeuge sind niedrig und in den Ein- und Ausstiegsbereichen gibt es keine Stufen. Ferner werden die Bordsteine der Haltestellen im Rahmen von Umbau- und größeren Instandsetzungsmaßnahmen auf 16 cm erhöht. Derzeit befindet sich u. a. der barrierefreie Umbau mehrerer Buslinien auf der Metrobuslinie 5 in der Umsetzung.

Rollstuhlbenutzer gelangen über eine ca. 1 m breite Rampe in den Bus. Es gibt Klapprampen, die vom Fahrer manuell bedient werden und elektromechanische Rampen. Zukünftig werden nur noch Busse mit den weniger störanfälligen manuellen Klapprampen angeschafft. Im Innern des Busses ist der Gang völlig hindernisfrei. Jedes Fahrzeug bietet eine große Stellfläche für Kinderwagen und Rollstühle. Der Aufstellplatz befindet sich i. d. R. gegenüber der zweiten Tür. Die Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste liegen in der Nähe der Ein- und Ausstiegsbereiche und sind durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Um den Fahrgästen die Orientierung im Busnetz zu erleichtern, wurden die Busse sukzessive mit Haltestellenanzeigen und automatischen Haltestellenansagen im Innern nachgerüstet.

Fähren in Hamburg

Im Hamburger Hafen und auf der Elbe verkehrt die HADAG-Flotte. Die Haltestellen der Schiffe befinden sich auf schwimmenden Pontons, die von Land aus über Brücken zu erreichen sind. Die Neigung der Brücken ist zeitenabhängig und variiert mit dem Wasserstand. Menschen im Handgreifrollstuhl können die Brückenneigungen i. d. R. nur mit Hilfe Dritter überwinden.

Spalten und Stufen zwischen den Pontons und den neueren Schiffen werden durch Rampen überbrückt, die auch mit einem Rollstuhl benutzt werden können. Bei den älteren Fähren muss beim Einstieg die Besatzung z. T. behilflich sein, daher ist dort nur die Mitnahme von Menschen mit Handgreifrollstuhl möglich. Die neueren Fähren verfügen bereits über Toiletten, die auch von behinderten Menschen benutzt werden können.

Informationen

Ein entscheidender Faktor für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen sind detaillierte Informationen über die Ausstattung von Schnellbahnhaltstellen, Bahnhöfen und Fahrzeugen sowie zu den barrierefreien Verkehrsverbindungen mit Bus und Bahn. Der HVV bietet seinen Kunden daher ein umfangreiches Informationsangebot. Informationen sind über die Broschüre „Mobilität für alle“, das Fahrplanbuch, die HVV-Infoline (Tel. 040 – 19 449) sowie das Internet (www.hvv.de) erhältlich.

Im Internet informiert der HVV auf seinen Seiten „Mobilität für alle“ mit Hilfe von Skizzen, Plänen, Fotos und 360°-Panoramen über Ein- und Ausgänge, WC-Anlagen, Treppen, Fahrtreppen und Aufzüge von Regional- und Schnellbahnhaltstellen sowie die Einstiegsbedingungen in die Züge. Und das nicht nur für das Gebiet des HVV, sondern darüber hinaus für ganz Schleswig-Holstein. Dort erhalten Kunden wichtige Informationen zum Umstieg zwischen Bus und Bahn und können sich ferner über die Barrierefreiheit oder Kontaktmöglichkeiten von ausgewählten Sehenswürdigkeiten informieren. Alle Informationen zur Barrierefreiheit wurden im Auftrag des HVV durch die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. erhoben.

Als neue Dienstleistung arbeitet der Hamburger Verkehrsverbund an der Einrichtung eines Informationsservices, durch den sich die Fahrgäste zukünftig im Internet und telefonisch über die aktuellen Betriebszustände der Aufzüge informieren können. Mittelfristig ist ferner vorgesehen, dass auf Wunsch auch die elektronische Fahrplanauskunft des HVV die Betriebszustände der Aufzüge bei ihren Fahrtempfehlungen berücksichtigt und erforderlichenfalls eine alternative Reiseroute vorschlägt. Blinde Fahrgäste können sich ihren persönlichen Fahrplan bereits heute in Blindenschrift zusenden lassen. Zu diesem Zweck arbeitet der HVV eng mit dem Hamburger Blindenverein zusammen.

Spezielle Mobilitätshilfen und Beförderungsdienste

Ab 2006 sind – nunmehr auch auf Basis der verbesserten rechtlichen Möglichkeiten des SGB XII – in Hamburg Beförderungspauschalen zur Deckung der regelmäßigen, infolge der Behinderung nicht mit eigenem Pkw oder dem öffentlichen Nahverkehr zu deckenden Mobilitätsbedarfe als neue Geldpauschalleistung der Eingliederungshilfe eingeführt worden. Hier gibt es die nach Bedarfsintensität gestaffelten Monatspauschalen i. H. v. 82.- € (mit Taxi zu deckender Grundbedarf), 120.- € (Spezialfahrzeug nötig) oder 160.- € (Spezialfahrzeug und persönliche Assistenz nötig), oder auch persönliche Beförderungsbudgets, die sowohl niedriger als die Grundpauschale sein können, aber auch bis zu 500.- € monatlich bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf ausmachen können. Allen Nutzern der Beförderungspauschalen steht als Flyer und über das Internet ein Verzeichnis aller geeigneten Transportunternehmen in Hamburg zur Verfügung.

Von der Behörde für Schule und Berufsbildung werden täglich mit für behinderte Menschen geeigneten Spezialfahrzeugen über 200 Kindertagesstätten-Kinder, knapp 1.900 Schulkinder sowie 590 erwachsene Tagesförderstättenbesucher von ihrem Wohnort abgeholt, und zur jeweiligen Betreuungseinrichtung und wieder zu-

rück befördert. Für diesen Spezialbeförderungsdienst werden über 200 Sonderfahrzeuge eingesetzt; die Hansestadt wendet hierfür rd. 7,3 Mio. € jährlich (2007) auf.

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Für bestimmte Gruppen anerkannter schwerbehinderter Menschen gilt die sogenannte unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Die Regelungen finden sich im Kapitel 13 des SGB IX Teil 2. Berechtigte schwerbehinderte Menschen können zum Preis von 60 € pro Jahr bzw. 30 € pro Halbjahr eine sogenannte Wertmarke erwerben und dann gegen Vorlage des speziellen Schwerbehindertenausweises mit dieser Wertmarke ansonsten kostenlos den ÖPNV benutzen. In Hamburg wurden im Jahr 2006 insgesamt ca. 42.000 Wertmarken, darunter ca. 17.000 kostenfreie für Empfänger von Sozialleistungen, ausgegeben. Es handelt sich bei den ausgegebenen Wertmarken zu ca. 90 % um Jahresmarken, so dass die Zahl der in Anspruch nehmenden Menschen auf ca. 40.000 geschätzt werden kann. Damit nehmen etwa ein Viertel aller in Hamburg lebenden schwerbehinderten Menschen die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV in Anspruch, mehrheitlich unter Entrichtung eines Eigenanteils. Es wird damit eine Hilfe zum Ausgleich erheblicher behinderungsbedingter Mobilitätseinschränkungen geleistet.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ersetzt auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften den Verkehrsträgern die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle. Hierfür wendete sie im Jahr 2007 Steuermittel in Höhe von ca. 10,4 Mio. € auf.

Spezielle Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hamburg

Das Bundesrecht regelt bereits für einen eng definierten Personenkreis außergewöhnlich mobilitätsbeschränkter Menschen Sonderparkrechte. Die bundesrechtliche Definition führt aber für einige Personengruppen zu Härten, die im Jahr 2007 durch landesrechtliche Regelung reduziert werden konnten.

Demnach gilt, dass auch Personen, die nicht außergewöhnlich gehbehindert oder blind sind, seit dem 1.5.2007 Parkerleichterungen in Hamburg in Anspruch nehmen können. Diese neue Regelung berücksichtigt alle Personen mit dem Ausweiseintrag „G“ und „B“, wenn für sie

- ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen oder
- ein GdB von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem GdB von wenigstens 50

festgestellt wurde.

Anspruchsberechtigt sind daneben auch

- schwerbehinderte Menschen mit Morbus-Crohn oder Colitis ulcerosa mit einem GdB von wenigstens 60 sowie
- Doppelstoma-Träger mit einem GdB von wenigstens 70.

Alle genannten Personen sind grundsätzlich berechtigt, 3 Stunden lang gebührenfrei auf mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie mit Parkscheiben bewirtschafteten Parkplätzen zu parken. Morbus-Crohn-, Colitis ulcerosa-Erkrankten und Doppelstoma-Trägern ist es darüber hinaus erlaubt, bis zu 3 Stunden in Ladezonen und auf nicht personenbezogenen Behindertenparkplätzen zu parken. Dies gilt auch für betroffene Menschen aus dem Hamburger Umland, die sich insbesondere zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen in Hamburg aufhalten.

Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Barrierefreiheit gilt auch für bisherige kommunikative Schranken, denen zum Beispiel Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen ausgesetzt waren, weil ihnen außerhalb von Sozialleistungsverfahren keine Kommunikationshelfer, wie zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung standen.

Mit dem **Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen** (HmbGGbM) und der **Hamburgischen Kommunikationshilfverordnung** wird das Recht verankert, in Hamburger Verwaltungsverfahren die **Gebärdensprache**, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationshilfen zu nutzen, wenn es um die Wahrnehmung eigener Rechte geht. Dabei kann es beispielsweise um Anträge, das Einlegen von Rechtsbehelfen oder Anhörungen gehen. Die hör- oder sprachbehinderten Bürgerinnen und Bürger entscheiden selbst über die geeignete Kommunikationsform und beauftragen in der Regel selber eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher bzw. eine andere Kommunikationshelferin bzw. einen anderen Kommunikationshelfer.

Der Gehörlosenverband Hamburg e.V. (www.gehoerlosenverband-hamburg.de/) bietet die Vermittlung qualifizierter Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher an.

Andere **Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer** sind insbesondere Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, sonstige Personen des Vertrauens.

Kommunikationsmethoden für besondere Personenkreise sind insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden für taubblinde Menschen sowie gestützte Kommunikation für Menschen mit Sprachbehinderungen aufgrund spastischer Lähmungen oder mit autistischen Störungen.

Kommunikationsmittel sind insbesondere akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme.

Die Erfahrungen mit der Hamburgischen Kommunikationshilfverordnung werden über 3 Jahre ausgewertet. Mit dem Ergebnis kann dann – falls erforderlich – nachgesteuert werden.

Barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Das Gebot der Barrierefreiheit umfasst auch die Gestaltung amtlicher Bescheide und Vordrucke. Blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen haben

damit einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Sie haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen möglichen Formen, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Das Dokument kann grundsätzlich als Mail versandt werden, wenn die behinderten Menschen über die notwendige technische Ausstattung verfügen. Informationen können auch in Brailledruck oder Großdruck zur Verfügung gestellt werden oder auf Hörkassette oder Diskette gesprochen oder auch vorgelesen werden.

Auch die Erfahrungen mit dieser Verordnung werden nach 3 Jahren ausgewertet.

Barrierefreie Informationstechnik

Moderne Informationstechnik, wie das Internet, gewinnt auch für die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern immer mehr an Bedeutung. Deshalb sollen öffentliche Internetauftritte künftig so gestaltet werden, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Näheres über diese Verpflichtung der Hamburger Behörden und Dienststellen regelt die Hamburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik. Sie gilt für öffentlich zugängliche Internetauftritte und –angebote, und für graphische Programmoberflächen.

Die Anforderungen an die Standards richten sich nach den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte des World Wide Web Consortiums.

Neue Angebote müssen diese Standards erfüllen, die bestehenden Angebote der Behörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg müssen spätestens bis zum 31.12.2008 umgestellt werden.

Ein guter Eindruck über Anforderungen an ein barrierefreies Internet ist bei prämierten Anbietern zu gewinnen. Seit 2003 zeichnen die Aktion Mensch und die Stiftung Digitale Chancen die besten barrierefreien Angebote im Internet mit einer BIENE aus. BIENE steht dabei für "Barrierefreies Internet eröffnet neue Einsichten". www.biene-award.de/award/preistraeger

Die Verordnung muss wegen der technischen Entwicklungen laufend überprüft werden. Die Wirksamkeit wird – wie die der anderen Verordnungen zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausgewertet.

3 Beteiligung, Interessenvertretung, Selbsthilfe

In der Hamburger Behindertenhilfe wird ein hohes Maß an fachlicher Kommunikation, Kooperation und Koordination gepflegt. Die Vertretungen der behinderten Menschen, die Trägerverbände und der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen sind nicht nur in die Konsultationsgremien einbezogen (z. B. Verwaltungsausschuss des Amtes für Soziales der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, tagt i. d. R. monatlich), sondern haben auch über die Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe (Federführung Fachreferat Eingliederungshilfe und Teilhabe der BSG, ca. 30 Personen als Experten sind Mitglied, Sitzungen ca. 3 – 4 pro Jahr) Gelegenheit, an der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe mitzuwirken. Strukturfragen werden auch in der Vertragskommission nach § 1 Abs. 4 Landesrahmenvertrag sowie in von der Vertragskommission eingesetzten Arbeitsgruppen beraten.

Ergänzt wird diese Fachkommunikation durch ad-hoc-Arbeitsgespräche zu allen anliegenden Themen (z. B. Begleitung und Evaluierung des Ambulantisierungsprozesses, Thema Alter und Behinderung, Thema Behinderung und Pflege u. v. a. m.).

3.1 Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

Die Position des Senatskoordinators wurde im Juni 2002 geschaffen.

Herr Herbert Bienk, der die Aufgaben bereits vorher als Senatsbeauftragter für Behindertenfragen wahrgenommen hatte, wurde 2003 gebeten, die Funktion weiterhin auszuüben. Er soll für die laufende Legislaturperiode erneut bestellt werden.

Der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen soll gemäß § 13 HmbGGbM aus einer unabhängigen Position heraus als Mittler zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung tätig sein und als Ansprechpartner für behinderte Menschen und deren Verbände zur Verfügung stehen.

Der Senatskoordinator arbeitet eng mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zusammen. Er handelt weisungsunabhängig, das Amt wird ehrenamtlich ausgeübt. Aktivitäten, Initiativen und Themenschwerpunkte sind der Homepage des Senatskoordinators unter

www.hamburg.de/Behoerden/senatskoordinator_fuer_die_gleichstellung_behinderte_r_menschen/welcome.htm zu entnehmen.

3.2 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Mit dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde ein Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen ins Leben gerufen, um den Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, zu beraten und zu unterstützen und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen.

Der Landesbeirat überwacht gemäß § 14 HmbGGbM gemeinsam mit dem Senatskoordinator die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes. Er kann den Hamburger Behörden und Dienststellen und den landesunmittelbaren Körperschaften Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben.

Der Landesbeirat setzt sich aus 20 ständigen Mitgliedern zusammen, die von Behindertenverbänden, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen, Selbsthilfeorganisationen und dem Landessenorenbeirat entsandt wurden.

Die konstituierende Sitzung fand am 20. November 2006 statt.

In den bisherigen Sitzungen wurden die Geschäftsordnung diskutiert und Schwerpunktthemen festgelegt.

Der Landesbeirat wird viel dazu beitragen, die Vorschriften und Ideen des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen im öffentlichen Bereich zu unterstützen und darüber hinaus Impulse geben, Barrierefreiheit auch in Hamburgs privatem und privatwirtschaftlichem Bereich einzuführen.

3.3 Selbsthilfe

Neben den Interessenvertretungen behinderter Menschen existieren in Hamburg auch zahlreiche, überwiegend öffentlich geförderte Selbsthilfegruppen, in denen sich Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörige zusammenfinden, um sich gegenseitig zu unterstützen. Allein unter dem Stichwort „Behinderung und vorgeburtliche Schäden“ sind bei den Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS) 115 Gruppen und Organisationen erfasst. Hinzu kommen die Gruppen mit dem Thema seelische Behinderung (ca. 100 Gruppen) und Gruppen von Betroffenen und Angehörigen, die aufgrund von akuten Erkrankungen (z.B. Schlaganfall; 20 Gruppen) oder chronischen Erkrankungen (z.B. Rheuma; 33 Gruppen) behindert sind. Von den zurzeit bei KISS erfassten 1.588 Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen sind ca. ein Drittel ein Angebot von und für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Viele große Hamburger Behinderteneinrichtungen wurden von Eltern von behinderten Kindern gegründet und werden heute noch von **Elternvereinen** getragen (z.B. Leben mit Behinderungen Hamburg).

In der KISS-Kartei sind aktuell rund 50 Elternselbsthilfegruppen erfasst. Es handelt sich dabei um Gruppen z. B. zu folgenden Krankheiten und Behinderungen:

- Tourette-Syndrom
- Eltern mit hämophilen Kindern
- Kinderdialyse
- Intensivkinder zu Hause
- Elternkreis rheumakrankter Kinder
- Legasthenie
- ADHS

- Neurofibromatose
- Hirnverletzte Kinder
- Rett-Syndrom
- Down-Syndrom

Auch „Alleinerziehende mit behinderten Kindern“ haben sich in einer Selbsthilfegruppe zusammengeschlossen. KISS unterstützt und berät viele dieser Gruppen. So wurde die Gründung der Elternselbsthilfegruppe Tourette-Syndrom von KISS Barmbek intensiv gefördert und gemeinsam mit der Selbsthilfegruppe hat KISS das Netzwerk Tourette-Syndrom initiiert. KISS Wandsbek unterstützt zurzeit die Gründung einer neuen Gruppe zum Thema AGS (Adrenogenitales Syndrom), in der sich Betroffene und Eltern von betroffenen Kindern austauschen.

Als Beispiele für „besondere“ Selbsthilfezusammenschlüsse von Behinderten sind zu nennen:

- aBbA e.V. - ausländische Behinderte, behinderte Ausländer - ist ein Verein, der sich für die Interessen und Belange in Deutschland lebender ausländischer Menschen mit Behinderung einsetzt;
- Mensch zuerst - Netzwerk People First ist ein Zusammenschluss von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten;
- Eine Selbsthilfegruppe für arbeitslose gehörlose Menschen.

Alle Selbsthilfeorganisationen sind über weitere Zusammenschlüsse und Organisationen, insbesondere bei der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Hamburg (L.A.G.), in die fachliche Kommunikation und Kooperation mit den Behörden einbezogen.

4 Bundespolitische Perspektiven/Geplante Initiativen

Die Frage der notwendigen Weiterentwicklung von Teilhabe und Leistungen für behinderte Menschen in Deutschland steht derzeit allenthalben auf der Tagesordnung: die Bundesregierung, die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände, örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger diskutieren, wie diese wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Frage angemessen beantwortet werden kann. Zentrale Aspekte dieser Diskussion sind:

- Sicherung der individuellen Bedarfsdeckung für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Schwere der Handicaps,
- Gewährleistung des Wunsch-, Wahl- und Selbstbestimmungsrechtes der Leistungsberechtigten,
- Eindämmung der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe,
- ausreichende und bedarfsgerechte Infrastruktur,
- einheitliche Leistungsform- und Vergütungssystematik,
- Wettbewerbsorientierung (Leistungen, Qualität, Preise),
- Sicherung von Mindeststandards der Teilhabe¹⁰,
- Einführung einer neuen Rehabilitationsleistung „Unterstützte Beschäftigung“.

Die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt sich sowohl als Land wie auch als Sozialhilfeträger intensiv an dieser Diskussion und bringt die besonderen Erfahrungen als Stadtstaat und Metropolregion ein, die für die Weiterentwicklung hilfreich sein können (trägerübergreifende persönliche Budgets, Geldpauschalleistungen, Ambulantisierung, intensives Fallmanagement, Arbeitsassistenz u. a. m.).

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat im November 2007 zwei Richtungsbeschlüsse (zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben) gefasst und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die der ASMK im November 2008 entsprechende Empfehlungen vorlegen soll. Ab 2009 werden dann die erforderlichen gesetzlichen Weichenstellungen erfolgen.

Diese Entwicklung wird begleitet von der Ratifizierung der VN-Konvention vom Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den dann folgenden Umsetzungsbemühungen, die sämtliche Politikfelder und Lebensbereiche betreffen werden.

¹⁰ vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe (DV 13/2007 AF IV), 13. Juni 2007; dort: „Bewertungsmaßstäbe“ der Weiterentwicklung, S. 22/23

5 Ausblick: Gesellschafts- und sozialpolitische Perspektiven für Menschen mit Behinderungen in Hamburg

Die Teilhabe behinderter Menschen hat in Deutschland, aber gerade auch in Hamburg in den letzten Jahren einen guten Stand erreicht. Diesen gilt es nun zu pflegen, und behutsam in einem kommunikativen und kooperativen Miteinander von Staat, Sozialleistungsträgern, Interessenvertretungen und Anbieterverbänden fortzuentwickeln.

Die Hansestadt legt dabei ihr Augenmerk sowohl auf die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, wie auch auf die nötigen Strukturreformen zur Stärkung des Vorrangs selbstbestimmter und ambulanter Hilfen. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter Menschen stellt eine zentrale gesellschafts- und sozialpolitische Herausforderung dar, die in Hamburg in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und ihren Organisationen weiter vorangetrieben wird.

6 Anhang: Tabellen, Schaubilder und Übersichten

6.1 Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe

Ambulante persönliche Assistenzleistungen

- a. Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW)
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte volljährige Menschen
Leistungsziel: selbständige Haushaltsführung und Lebensgestaltung nach Bezug einer eigenen Wohnung (oder Wohngemeinschaft)
Leistungsdauer: maximal 2 Jahre
Leistungsberechtigte 2007¹¹: ca. 660 Personen
Anbieter¹²: 37 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste
Kosten: ca. 36.- €/ Stunde

- b. Wohnassistenz (WA)
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte volljährige Menschen
Leistungsziel: selbständige Haushaltsführung und Lebensgestaltung in einer eigenen Wohnung (oder Wohngemeinschaft)
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: ca. 750 Personen
Anbieter: 36 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste
Kosten: ca. 29,50 €/ Stunde

- c. Ambulant betreute Wohngemeinschaft (AWG)
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte Menschen (insbesondere auch im Zuge des Ambulantisierungsprogramms¹³ nach Umwandlung der bisher stationären Wohngruppe)
Leistungsziel: selbständige Haushaltsführung und Lebensgestaltung nach Bezug der eigenen Wohnung in der Wohngemeinschaft
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: 270 Personen
Anbieter: 13 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste
Kosten: ca. 50.- €¹⁴ - 72.- €¹⁵ / Tag¹⁶

- d. Personenbezogene Hilfe für psychisch kranke Menschen (PPM)
Zielgruppe: seelisch behinderte, psychisch kranke volljährige¹⁷ Menschen
Leistungsziel: selbständige Haushaltsführung und Lebensgestaltung in einer eigenen Wohnung (oder Wohngemeinschaft)
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: ca. 2.000 Personen
Anbieter: 49 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste
Kosten: ca. 35.- €/ Stunde

- e. Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen
Zielgruppe: seelisch behinderte, psychisch kranke Menschen

¹¹ Angaben Leistungsberechtigte jeweils zum Jahresende

¹² Angaben zu Anbietern: Nur Anbieter mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII mit der FHH

¹³ Zur Gestaltungsaufgabe Ambulantisierung s. o., Abschnitt 3.2.3

¹⁴ mit Ergänzungsmöglichkeit bis zu 4 Std. PBW/Woche

¹⁵ ohne Ergänzungsmöglichkeit; lernzielorientierte Individualförderung hier inbegriffen

¹⁶ Angaben für die mittlere „Bedarfsgruppe 3“

¹⁷ Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist gemäß § 35a SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig.

Leistungsziel: selbständige Haushaltsführung und Lebensgestaltung in einer eigenen Wohnung (oder Wohngemeinschaft), Angebot eines Treffpunktes

Leistungsdauer: nicht begrenzt

Leistungsberechtigte 2007: ca. 1.200 Personen

Anbieter: 17 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste

Kosten: ca. 49.- €/ Tag¹³

- f. Hilfe für Familien mit behinderten Kindern (HFbK)
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte Kinder und ihre Familien
Leistungsziel: Förderung von Kindern mit wesentlicher Behinderung in ihren Familien durch Beratung, Begleitung und Unterstützung, z. B. bei der Entwicklung eines sozialen Netzes des Kindes und bei der Gestaltung der Freizeit
Leistungsdauer: vom 3. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit
Leistungsberechtigte 2007: ca. 220 Personen
Anbieter: 20 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Dienste
Kosten: ca. 34.- €/ Stunde
- g. Heilpädagogische Maßnahmen und Frühförderung¹⁸ für behinderte Kinder
Zielgruppe: behinderte Kinder bis zur Einschulung
Leistungsziel: medizinische, therapeutische und heilpädagogische Förderung zur Überwindung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
Leistungsdauer: bis zur Einschulung
Leistungsberechtigte 2007: ca. 370 Personen
Anbieter: ca. 8 gemeinnützige Dienste und 2 sozialpädiatrische Zentren
Kosten: Heilpädagogik ca. 36.- €/ Stunde, Frühförderung ca. 80.- € je Behandlungseinheit
- h. Studienhilfen
Zielgruppe: im wesentlichen körper- und sinnesbehinderte Studierende
Leistungsziel: Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile im Studium
Leistungsdauer: bis zum ersten Studien-/Berufsabschluss
Leistungsberechtigte 2007: ca. 15 - 30 Personen
Anbieter: Gebärdensprachdolmetscher, Vorlese- und Mitschreibkräfte
Kosten: individuell sehr unterschiedlich

Teilstationäre Leistungen¹⁹

- i. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
Zielgruppe: behinderte, nicht erwerbsfähige Menschen
Leistungsziel: Förderung auf den ersten Arbeitsmarkt, hilfsweise dauerhafte Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM
Leistungsdauer: ggf. bis zum Rentenalter
Leistungsberechtigte 2007: 3.150 Personen (Arbeitsbereich)

¹⁸ Zur Gestaltungsaufgabe Frühförderung s. o., Abschnitt 3.2.1.1.

¹⁹ Die bei teilstationären und stationären Leistungen angegebenen Personenzahlen der Leistungsempfänger der Hamburger Behindertenhilfe umfassen sowohl solche innerhalb Hamburgs, als auch in außerhalb von Hamburg gelegenen Einrichtungen Betreute in Zuständigkeit/Kostenträgerschaft des Hamburger Sozialhilfeträgers.

- Anbieter in Hamburg²⁰: 4 WfbM
Kosten: ca. 45.- €/ Tag
- j. Tagesförderstätten
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte Menschen, die (noch) nicht WfbM-fähig sind
Leistungsziel: Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Übergang in die WfbM), Tagesstrukturierung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Leistungsdauer: grds. bis zum Rentenalter
Leistungsberechtigte 2007: ca. 960 Personen
Anbieter in Hamburg¹⁷: 9 gemeinnützige Träger
Kosten: ca. 86.- €/ Tag
- k. Arbeitsprojekte + Integrationsfachdienst
Zielgruppe: wesentlich behinderte, nicht erwerbsfähige Menschen
Leistungsziel: Förderung auf den ersten Arbeitsmarkt, hilfsweise Übergang in dauerhafte Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: ca. 180 Personen
Anbieter in Hamburg¹⁷: 4 gemeinnützige Projekte / Dienste
Kosten: ca. 37.- € bzw. 51.- €²¹ / Tag

Stationäre Leistungen¹⁶

- l. Stationäre Wohngruppen für geistig u. mehrfach behinderte Menschen
Zielgruppe: geistig u. mehrfach behinderte Menschen
Leistungsziel: Betreuung und Lebensgestaltung im stationären Wohnen
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: ca. 3.500 Personen
Anbieter in Hamburg¹⁷: 27 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Träger
Kosten: ca. 105.- €/ Tag¹³
- m. Stationäre Wohngruppen für seelisch behinderte, psychisch kranke Menschen
Zielgruppe: seelisch behinderte, psychisch kranke volljährige Menschen
Leistungsziel: Betreuung und Lebensgestaltung im stationären Wohnen
Leistungsdauer: nicht begrenzt
Leistungsberechtigte 2007: ca. 1.050 Personen
Anbieter in Hamburg¹⁷: 8 gemeinnützige und privatwirtschaftliche Träger
Kosten: ca. 79.- €/ Tag¹³

²⁰ Genannt werden ggf. neben den in Hamburg gelegenen Anbietern auch solche, mit denen der Sozialhilfeträger Hamburg eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen hat, obwohl die Einrichtung ihren Standort jenseits der Stadtgrenze hat.

²¹ Arbeitsprojekte f&w und Rauhes Haus: 36.- / 38.- €; Integrationspraktikum Hamburger Arbeitsassistenten: 51.- € (+ Arbeitsprojekt Uhlebüll/Nordfriesland: 25.- €)

6.2 Schwerbehinderte junge Menschen in Hamburg

Alter	männl.	weibl.	gesamt
unter 1	2	1	3
1-2	15	3	18
2-3	48	35	83
3-4	104	66	170
4-5	76	60	136
5-6	115	49	164
6-7	117	74	191
7-8	117	71	188
8-9	124	92	216
9-10	122	86	208
10-11	119	77	196
11-12	134	83	217
12-13	137	90	227
13-14	125	103	228
14-15	163	122	285
15-16	153	118	271
16-17	154	91	245
17-18	151	96	247
18-19	164	104	268
19-20	144	82	226
20-21	149	118	267
21-22	164	125	289
22-23	168	125	293
23-24	194	132	326
24-25	177	148	325
<i>gesamt</i>	3136	2151	5287

Quelle: Sonderauszählung des Versorgungsamtes

Stand: August 2005

6.3 Leistungen des Integrationsamtes zur Förderung und Sicherung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt in Hamburg 2007

		Eingesetzte Mittel der Ausgleichs- abgabe (in Mio. €)	Betroffene schwerbehinderte Menschen	Durchschnitt- liche Fallkos- ten in €
1	Leistungen an Arbeit- geber insgesamt	3,297	873	3.777 €
	darunter:			
	Schaffung von Ausbil- dungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	0,456	90	5.067 €
	Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	0,494	121	4.083 €
	Leistungen bei außerge- wöhnlichen Belastungen	1,882	662	2.843 €
	darunter Betreuungsauf- wand		469	
	darunter Minderleistungs- ausgleich		193	
	darunter Leistung im In- tegrationsprojekt	0,493	102	4.833 €
	Leistungen an Integrati- onsprojekte	0,464	109	4.257 €
2	Arbeitsmarktprogramme des Integrationsamtes für schwerbehinderte Menschen	0,003	2	1.500 €
3	Leistungen an schwer- behinderte Menschen	1,482	380	3.900 €
	technische Arbeitshilfen	0,056	24	2.333 €
	Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes	0,054	15	3.600 €
	Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	0,023	13	1.769 €
	behinderungsgerechte Wohnung	0,001	1	1.000 €

	Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	0,051	28	1.821 €
	Hilfen in besonderen Lebenslagen	0,002	3	667 €
	Arbeitsassistenz	1,295	296	4.375 €
4	Integrationsfachdienste	1,551	391	3.967 €
	darunter			
	psychosoziale Betreuung	0,348	189	1.841 €
	Vermittlung	1,203	202	5.955 €
5	Modellprojekte u. Sondervorhaben	0,894	137	6.526 €
Summe erhaltene Arbeitsplätze mit finanzieller Förderung		7,227	1.783	4.053 €

6.4 Publikationen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Teilhabe behinderter Menschen

Viele Informationen für Menschen mit Behinderungen finden sich im Internet unter:

www.behinderung.hamburg.de

An Broschüren sind derzeit erhältlich:

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Gesetzestext, Verordnungstexte, Begründungen und Erklärungen, Broschüre 2006

Das Hamburger Beförderungssystem für Menschen mit Behinderungen

Informationen zur Neuregelung der Behindertenbeförderung, Flyer, 2006

Soziale Entschädigung

Darstellung der Angebote des Integrationsamtes, Flyer, 2006

Nachteilsausgleiche

Informationen zu Steuerermäßigungen, Versicherungsermäßigungen, Gebührenermäßigungen und Reiseverkehr, Broschüre 2007

Informationen zum Schwerbehindertenausweis

Kurz-Informationen, Flyer 2006

Behinderung und Ausweis

Antragsverfahren, GdB-Tabelle, gesundheitliche Merkmale, Broschüre 2006

Mehr Selbstbestimmung durch das Persönliche Budget

Informationen zum Persönlichen Budget, Flyer, 2003

Fortbildungsangebote

für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebsräte, Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeber, Präsidialräte, Richterräte, Broschüre, 2006